

Teil 2

Ausschussvorlage WKA/18/22 – öffentlich –

Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

zu dem

**Dringlicher Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Denkmalschutzgesetzes
– Drucks. [18/3479](#) –**

- | | | |
|-----|--|-------|
| 12. | Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. | S. 67 |
| 13. | Hessischer Städte- und Gemeindebund | S. 78 |
-

Unaufgefordert eingegangen:

- | | | |
|-----|--|-------|
| 14. | ARGUS e. V. – Verein für angewandte Geschichtsforschung | S. 80 |
| 15. | Hessischer Bauernverband e. V. | S. 91 |
| 16. | Wolfram Ostheimer, Vorsitzender der Numismatischen Gesellschaft Gießen | S. 93 |
-

- | | | |
|-----|---|--------|
| 17. | Prof. Dr. Jürgen Kunow, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland | S. 94 |
| 18. | Dr. C. Sebastian Sommer, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | S. 98 |
| 19. | Prof. Dr. Hans-Markus von Kaenel, Institut für Archäologische Wissenschaften,
Johann Wolfgang Goethe-Universität | S. 101 |
-

Unaufgefordert eingegangen:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 20. | Gesellschaft für Internationale Geldgeschichte e. V., Christian Stoess | S. 102 |
| 21. | Föderation europäischer Münzhändlerverbände, Dr. Hubert Lanz | S. 104 |
-

- | | | |
|-----|--|--------|
| 22. | Prof. Dr. Frank Fechner, Technische Universität Ilmenau
Institut für Rechtswissenschaften | S. 105 |
| 23. | Dr. Diethardt von Preuschen | S. 108 |
| 24. | Haus & Grund Hessen, Landesverband Hessen e.V. | S. 115 |
-

Unaufgefordert eingegangen:

- | | | |
|-----|--------------------------------------|--------|
| 25. | Hessischer Waldbesitzerverband e. V. | S. 117 |
|-----|--------------------------------------|--------|
-

- | | | |
|-----|---------------------------------------|--------|
| 26. | Hessischer Grundbesitzerverband e. V. | S. 119 |
|-----|---------------------------------------|--------|



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
UR- UND FRÜHGESCHICHTE E.V.

DGUF

DGUF-Büro

An der Lay 4

D - 54578 Kerpen-Loogh

Tel.: 06593 - 98 96 42

Fax: 06593 - 98 96 43

www.dguf.de

An
Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

per E-Mail an: d.spalt@ltg.hessen.de

Dr. Christian A. Möller (Bearbeiter)

Tel.: 0151 12 51 44 97

christian.moeller@dguf.de

Vorstand der DGUF,

Beirat der DGUF,

AK Kulturgüterschutz

Ihr Schreiben vom 20.12.2010,

Anhörung zu dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU
und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmal-
schutzgesetzes – Drucksache 18/3479

17. Januar 2011

Sehr geehrte Frau Wolff,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst,
wir danken Ihnen für Ihre Aufforderung zur schriftlichen Äußerung zum vorstehend genannten
Gesetzentwurf und das mit der Auswahl des Landtagsausschusses zur Anhörung uns entgegen
gebrachte Vertrauen in die fachliche Expertise.

Mit vorliegendem Gesetzentwurf (Lt.-Drs. 18/3479) ist beabsichtigt, die derzeitige Regelung des
§ 24 HDSchG (GVBl. I S. 270 vom 5. September 1986) mit seinen Absätzen 1 bis 4 betreffend die
„Ablieferung von Funden“ durch die Einführung eines „Schatzregals“ zu ersetzen. Während ge-
genwärtig in einem gestaffelten Verfahren und nach bestimmten Voraussetzungen die Eigen-
tumszuweisung von Bodenfunden, deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind, zwischen
Land, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden erfolgt, sollen solche Funde – zu denen
grundsätzlich archäologische Funde zählen – zukünftig mit ihrer Entdeckung Eigentum des Lan-
des Hessen werden. Auf diese Weise soll rechtliche Klarheit geschaffen werden, so dass bewegli-
che und bis dahin herrenlose Bodendenkmäler der Öffentlichkeit bzw. der wissenschaftlichen
Forschung und Präsentation nicht mehr verloren gehen.

Nach ausführlicher Konsultation ihres Arbeitskreises für Kulturgüterschutz äußert sich die
Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (DGUF) als größter bundesweit tätiger Fach-
verband für die mitteleuropäische Archäologie wie folgt:

Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. – Amtsgericht Bonn, Registernummer 20 VR 3445

Registernummer bei der Europäischen Kommission: 822 779 714 27-06

Bankverbindung: Nassauische Sparkasse, Konto 1430 7373 4, BLZ 510 500 15

IBAN DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



www.dguf.de

Stellungnahme

Die DGUF begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP außerordentlich und möchte das damit verbundene Ziel ausdrücklich unterstützen.

Wir heben insbesondere das in der Begründung genannte denkmalschutzfachliche Ziel hervor: Ein Schatzregal im Sinne des Gesetzentwurfs reduziert die Attraktivität von Raubgrabungen.

Raubgrabungen, d.h. das denkmalrechtlich ungenehmigte graben nach Bodendenkmälern, stellen eines der zentralen Probleme der Bodendenkmalpflege dar und bedrohen nicht nur das kulturelle Erbe des Landes Hessen. Durch die Vernichtung von Fundstellen und den weltweiten Handel mit illegal erlangten Kulturgütern sind in besonderem Maße auch die Hinterlassenschaften ganzer Völker und Staaten mit einem schwachen oder fehlenden Denkmalschutz bedroht. Regelmäßig sind den durch Raubgrabung geplünderten Fundobjekten Angaben zu Fundkontext (Befund und Fundzusammenhänge) und Fundort entzogen, so dass sie wissenschaftlich weitgehend ohne Wert sind. Oft werden Fundortangaben sogar gefälscht, um die Bodenfunde über Länder ohne Schatzregal – wie derzeit noch Hessen – zu „legalisieren“. Solche Falschangaben stören den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess erheblich. Viele Funde „verschwinden“ überdies in Sammlungen, ohne dass sie der Öffentlichkeit überhaupt bekannt würden.

Insgesamt sehen wir sowohl aus fachlichen Gründen als auch in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen das dringende Erfordernis auf Seiten des hessischen Gesetzgebers, für unmissverständliche und verbindliche Regelungen Sorge zu tragen.

Wir bitten alle Abgeordneten des Hessischen Landtages und fordern Sie auf: Nehmen Sie auf dem Gebiet des Denkmal- und Kulturgüterschutzes Verantwortung für die Zukunft wahr!

Sollten Sie das Schatzregal nicht einführen, steht zu erwarten, dass wie bisher Bodendenkmäler in großer Zahl der Forschung und damit auch der Öffentlichkeit und ihrem berechtigten Anspruch auf Kenntnis unserer gemeinsamen Vergangenheit entzogen werden. Ohne Vergangenheit und den damit verbundenen Schatz an Erfahrungen kann es aber keine Aussicht auf eine sichere Gestaltung der Zukunft geben; vor allem deshalb wird auf internationaler Ebene auf ethische und moralische Verpflichtungen zum Schutz des Kulturerbes verwiesen, zu dem ein Schatzregal einen sehr wichtigen Beitrag leistet.

Die DGUF appelliert auch die Fraktionen der SPD, des Bündnis 90/Die Grünen und der Partei Die Linke dem vorliegenden Antrag ihre Zustimmung zu geben. Es kommt für die Zukunft darauf an, einen breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens für ein Schatzregal darzustellen. Es muss deutlich werden, dass die Interessen der Allgemeinheit nicht aus Gründen privater Sammelleidenschaft und darauf aufbauenden wirtschaftlichen Interessen mit hohen Gewinnerzielungsabsichten beschädigt oder in Frage gestellt werden dürfen.

In engem Zusammenhang mit dem Schatzregal sehen wir allerdings gemäß internationalen Rechts auch begründeten Bedarf für eine explizite Normierung der bestehenden Pflicht zum Herkunftsnachweis beim Handel mit Antiken.

Abschließend weisen wir auf die für Schutz und Erhalt unseres kulturellen Erbes unabdingbaren Zusammenhänge von archäologischem Denkmalschutz und archäologischen Museen hin.

Wir begründen dies im Einzelnen wie folgt:*I. Interesse und Erfordernisse der Wissenschaft*

- a. Für die Erforschung geschichtlicher Zusammenhänge mit archäologischen Methoden ist es entscheidend, den Zusammenhang von Fundobjekten und Befunden wissenschaftlich zu dokumentieren und auf diese Weise die Grundlagen für den wissenschaftlichen Fortschritt für das Wissen um unsere Vergangenheit zu schaffen. Der modernen Archäologie genügt es daher nicht, Fundstücke nur zu sammeln und zu archivieren. Geschichtliche Zusammenhänge und damit verbunden zeitliche Abfolgen lassen sich in erster Linie über den Kontext von Fundobjekten und Befunden (Bodenschichten) erforschen. Auch die Kenntnis des genauen Fundortes mit exakten geographischen Angaben ist von entscheidender Bedeutung.

Das UNESCO-Kulturgutschutz-Übereinkommen vom 14. November 1970 (vgl. unten) führt dazu aus (Erwägungsgrund 2):

Der wahre Wert von Kulturgut kann „nur im Zusammenhang mit einer möglichst umfassenden Unterrichtung über seinen Ursprung, seine Geschichte und seinen traditionellen Hintergrund erfasst werden“.

- b. Durch Raubgrabungen, die naturgemäß ohne jegliche fachliche Dokumentation stattfinden und immer ungenehmigt sind, gehen regelmäßig sämtliche Fundortangaben verloren. Tatsächlich lässt sich aus dem mit archäologischen Methoden dokumentierten Befundzusammenhang sicher erschließen und nachweisen, ob ein Fundobjekt – um Beispiele zu nennen – einem Grab, einer Siedlungsgrube oder einem Verwahr- oder Versteckfund entstammt. Dadurch lässt sich besser verstehen, wie der Alltag oder die Jenseitsvorstellungen aussahen. Die genaue Bestimmung der Herkunft und Befundart ist also von entscheidender Bedeutung für die kulturhistorische Einordnung. Ein im Befundzusammenhang geborgenes Tongefäß ist aus diesen Gründen für die Wissenschaft wertvoller als eine Goldmünze ohne jegliche Fundortangaben!

Durch die ungenehmigte Suche nach „Schätzen“ (im Sinne von § 984 BGB) werden regelmäßig – und im Übrigen in außerordentlich großer Anzahl – historische Zeugnisse aller Epochen ihren Fund- und Befundzusammenhängen und damit ihres historischen Kontexts entrissen.

- c. Großen Schäden durch Raubgrabungen erleiden insbesondere metallreiche Fundorte, da Raubgräber in erster Linie Metallsuchgeräte (sog. Minendetektoren) nutzen. Auf diese Weise sind bereits zahlreiche Fundorte ausgeplündert und durch großräumige Eingriffe in den Boden zerstört worden. Besonders betroffen sind größere Siedlungen und Friedhöfe sämtlicher vorchristlichen Epochen der Metallzeiten. Dabei werden gezielt die „ästhetisch“ ansprechenden Fundobjekte und Münzen aus Edelmetallen und Bronze gesucht, die sich ohne besonderen restauratorischen Aufwand im Antikenhandel leicht vermarkten lassen.
- d. Hessen ist (neben Bayern und Nordrhein-Westfalen) eines von drei Bundesländern, in denen bislang keine spezialgesetzliche Regelung gegenüber § 984 BGB eingeführt wurde. Die Verankerung einer Regelung im Fachgesetz des Denkmalschutzes verhindert daher auch, dass il-

legal geborgene Funde aus Ländern mit Schatzregal fälschlich als hessische Funde deklariert werden, um sie für den Antikenmarkt zu „legalisieren“. Mit einer entsprechenden Regelung wird vermieden, dass es zu falschen geografischen Zuordnungen kommt, die die Archäologie auch als Wissenschaft behindern. Mit Fundortverfälschungen ist allerdings auch in größerem Maßstab zu rechnen, weil illegale Raubgrabungen die nach § 984 BGB notwendige Fundteilung zwischen Finder und Grundstückseigentümer zu umgehen suchen, um 100% Gewinn zu machen. Der anspruchsberechtigte Grundeigentümer bleibt dabei aufgrund Unkenntnis des Sachverhalts fast immer untätig, weshalb das Risiko der Strafverfolgung gering ist.

Die beabsichtigte Neuregelung reduziert konsequent die Attraktivität von *Raubgrabungen*, da die Täter Eigentum an dem Gefundenen nicht mehr erwerben können. Ein Schatzregal ist deshalb sowohl im Hinblick auf den primären Auftrag der archäologischen Denkmalpflege, für den dauerhaften Erhalt von Funden und Befunden im Boden Sorgen zu tragen, sinnvoll.

II. *Interesse der Allgemeinheit*

In diesem Zusammenhang betonen wir ausdrücklich, dass durch *Raubgrabungen* archäologische Funde nicht nur der Forschung, sondern in erster Linie der Allgemeinheit entzogen werden. Die archäologischen Wissenschaften dienen der Geschichtsschreibung. Ziel ist es, die historischen Erfahrungen aus der Vergangenheit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hingegen ist die Schatzsuche immer ein privates Hobby, das in der Regel gewinnorientiert ist. Die Interessen der Allgemeinheit werden ignoriert. Die Anschaffung eines Minendetektors muss sich „bezahlt“ machen.

III. *Internationales Recht*

- a. Der Kulturgüterschutz muss im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes auch internationale Verträge berücksichtigen, zu deren Umsetzung sich die die Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung des Landes Hessen durch ihren Beitritt verpflichtet hat:

- *Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut der UNESCO (BGBl. 2007 II (12) 626)*

in Verbindung mit

- *Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (ABl. EWG Nr. L 74 S. 74, zuletzt geändert durch RL 2001/38/EG, ABl. EG Nr. L 187 S. 43)*

und Umsetzung dieser Verträge im

- *Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 Richtlinie 93/7/EWG vom 15. März 1993 – Kulturgüterrückgabegesetz vom 18. Mai 2007 (BGBl. 2007 I (21) 757).*

Das Fehlen eines Schatzregals muss im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des *UNESCO-Kulturgutschutz-Übereinkommens* als eine Ursache für rechtswidrigen Handel gesehen werden; dies zu unterbinden hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Auch „*unerlaubte archäologische Entdeckungen*“ fallen unter die Bestimmungen der UNESCO-Konvention (Art. 1, c).

Im Übrigen soll sich der Vertragsstaat bemühen, in der Öffentlichkeit das Verständnis für den historischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Wert des Kulturguts sowie für seine Gefährdung durch Diebstahl, unerlaubte Ausgrabungen und rechtswidrige Ausfuhr zu wecken und zu entwickeln (Art. 10, b; vgl. Rahmenkonvention des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft vom 27. Oktober 2005 von Faro / Council of Europe Treaty Series - no. 199).

Ausdrücklich begrüßt die DGUF daher, dass auf eine Fundprämie bzw. Belohnung für „*Entdecker*“ von Bodenfunden im Gesetzentwurf verzichtet wird. Eine solche Prämie, wie sie z.B. der Freistaat Sachsen vorsieht (SächsDSchG § 25 Abs. 2), stünde im Widerspruch zu den Zielen des Gesetzentwurfs.

b. Deutlich hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung des Landes Hessen mit der Ratifizierung des

- *Revidiertes Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes von La Valletta/Malta vom 16. Januar 1992 (Council of Europe Treaty Series no. 143; BGBl. 2002 II (39) 2709)*

zum Schutz der archäologischen Fundstätten verpflichtet (Art. 2), insbesondere vor unerlaubter Ausgrabung (Art. 3 Abs. 1, a). Entsprechend äußerte sich schon 1969 das durch die Malta-Konvention revidierte

- *Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes von London vom 6. Mai 1969 (Council of Europe Treaty Series no. 66; BGBl. 1974 II (59) 1285)*

nach dem „*unzulässige Ausgrabungen unmöglich*“ zu machen sind, „*um den damit verbundenen unersetzlichen Verlust wissenschaftlicher Erkenntnisse zu verhüten*“ (Artikel 2 und 3).

Das Fehlen eines Schatzregals begünstigt allerdings aufgrund von Gewinnmöglichkeiten Raubgrabungen, was aus Sicht der DGUF den Verpflichtungen aus der Malta-Konvention zuwiderläuft. Insoweit besteht schon aus diesem Grunde Anlass für die vorgeschlagene Gesetzesnovelle.

c. Das *UNESCO-Kulturgutschutz-Übereinkommen* macht schließlich den Handel mit Kulturgut von der Einhaltung „*ethischer*“ (Art. 5, e) und „*moralischer*“ (Erwägungsgrund 4) Grundsätze abhängig. „*Die Achtung vor dem kulturellen Erbe aller Staaten ist zu wecken und zu entwickeln*“ (Art. 5, f).

Die ethische, moralische und politische Dimension des Kulturgutschutzes ist bereits im

- *Europäisches Kulturabkommen von Paris vom 19. Dezember 1954 (Council of Europe Treaty Series no. 1; BGBl. 1955 II (29) 1128)*

enthalten, das die Bedeutung der Geschichte als Grundlage für die Europäische Verständigung herausgestellt (Erwägungsgründe und Artikel 5). Die internationale Bedeutung der Geschichte – und damit auch des Kulturgutschutzes – für Völkerverständigung und Frieden wird durch die

- *Verfassung (Satzung) der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), verabschiedet in London am 16. November 1945 (BGBl. 1971 II (27) 473)*

bestätigt, die den Schutz und Erhalt auch der Denkmäler der Geschichte fordert (Artikel 1, bes. Abs. 2 Nr. c) und in diesem Zusammenhang auf die Erwägungsgründe rekurriert:

„Im Lauf der Geschichte der Menschheit hat wechselseitige Unkenntnis immer wieder Argwohn und Misstrauen zwischen den Völkern der Welt hervorgerufen, sodass Meinungsverschiedenheiten nur allzu oft zum Krieg geführt haben.“

Gerade in Deutschland wurden archäologische Funde zu oft schon für rechtsradikale Zwecke ideologisch missbraucht. Schutz, Erhalt und wissenschaftliche Bearbeitung archäologischer Bodenfunde sind Voraussetzung dafür, dass die von der UNESCO unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs beklagte Unkenntnis zwischen den Völkern abgebaut werden kann. Die DGUF versteht dies – auch vor dem Hintergrund ihrer eigenen Gründungsgeschichte – als wesentlichen und wichtigen Beitrag der Archäologie für die Gestaltung der Zukunft. In verborgenen Privatsammlungen, die auf Raubgrabungen und den illegalen Handel zurückgreifen, können Zeugnisse der Geschichte nicht der gesellschaftlichen Bildung dienen.

IV. *Nationales Recht und Verhältnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)*

- a. Mangels anders lautender eigentumsrechtlicher Regelungen wird in Hessen bei der Entdeckung beweglicher Bodendenkmäler (§ 19 Satz 1 HDSchG) derzeit die Vorschrift des § 984 BGB angewandt. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Nachforschungen, die zu der Entdeckung geführt haben, denkmalrechtlich genehmigt waren oder ob der Grundstückseigentümer das Betreten des Grundstücks erlaubt hat.

§ 984 BGB (Schatzfund) sieht vor:

„Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.“

- b. Bemerkenswerterweise überlässt der Landesgesetzgeber damit entgegen seiner Kulturhoheit (Art. 30 i.V.m. Art. 70 und 73 GG) dem Bundesgesetzgeber einen wesentlichen Teil seiner Kompetenzen für den archäologischen Bodendenkmalschutz (das BGB wurde nach Art. 123 Abs. 1 und Art. 125 GG vom Bundesgesetzgeber verabschiedet). Dies ist in Anbetracht der Bedeutung der Archäologie für die Geschichte des Landes Hessen und vor allem aufgrund der nach § 984 BGB vorgesehenen Regelungen völlig unverständlich. Denn danach hat

das Land Hessen keinen Eigentumsanspruch auf geborgene Funde, da das BGB eine hälftige Fundteilung zwischen Entdecker und Grundeigentümer vorschreibt – dies ist also nicht notwendigerweise das Land Hessen.

- c. Bestätigt durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts kann von der Regelung des § 984 BGB gemäß Art. 73 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 EGBGB landesrechtlich abgewichen werden (BVerfGE 78, 205 vom 18. Mai 1988, RN 7-10).

Artikel 1 Abs. 2 EGBGB sieht vor:

„Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, dass landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.“

Art. 73 EGBGB sieht vor:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien.“

- d. Das Schatzregal widerspricht nach demselben Urteil des BVerfG auch nicht der Eigentums-
garantie des Art. 14 GG (ebd. RN 22 ff., bes. 24). Die Vorschrift des § 984 BGB dient dazu,
Sachen, die nicht bekannt und deshalb dem Recht nicht zugänglich waren, nach ihrer Entde-
ckung (zivilrechtlich) in das Rechtssystem einzufügen. § 984 BGB trifft bei solchen Gegen-
ständen eine erste, originäre eigentumsrechtliche Zuordnung. Zuvor waren solche Gegen-
stände niemandem zugeordnet. Eine nach der Entdeckung *erst mals* erfolgende Zuord-
nung schädigt oder benachteiligt auch niemanden, weil an dem Gegenstand niemand zuvor
Rechte hatte. Nach der in Hessen derzeit bestehenden Situation werden der Entdecker und
der Grundstückseigentümer allerdings jeweils hälftig Eigentümer eines Bodenfunds. Das gilt
selbst dann, wenn die Entdeckung nur durch Rechtsverstöße möglich war, also etwa durch
eine Raubgrabung (Eberl u.a., Entscheidungen zum Denkmalrecht Bd. 3, Abt. 2.3.3, Nr. 8: Ur-
teil des LG München 1 v. 16.5.2001) oder dass Grundstücke ohne Wissen oder entgegen
dem Willen des Grundstückseigentümers durchsucht wurden.
- e. Ziel der Denkmalpflege ist es, bewegliche Bodendenkmäler der Öffentlichkeit und der wis-
senschaftlichen Forschung auf Dauer zu erhalten (vgl. oben zu I. und II.). Das wird in der Bo-
den Denkmalpflege derzeit durch eine zeit- und kostenaufwendige „Auslösung“ von Boden-
denkmälern gemäß § 24 HDSchG bei denjenigen erreicht, die nach § 984 BGB Eigentümer
geworden sind.

Die vorgesehene Regelung des Schatzregals dient – wie § 984 BGB – dazu, Sachen, die zuvor
nicht bekannt und dem Recht nicht zugänglich waren, nach ihrer Entdeckung in das Zivil-
recht zu integrieren. Insofern ersetzt ein Schatzregal die Vorschrift des § 984 BGB. Da solche
Gegenstände zuvor niemandem zugeordnet waren, wird durch eine solche Vorschrift – ge-
nauso wie bei § 984 BGB – niemand geschädigt oder benachteiligt, auch wenn damit nun
der Staat Eigentümer wird. Durch die Entdeckung des Bodendenkmals findet ja erstmals ei-
ne eigentumsrechtliche Zuordnung statt, Dritte werden nicht beeinträchtigt. Rechtlich ist
deswegen auch eine „Entschädigung“ der an der Entdeckung Beteiligten nicht erforderlich.

- f. Aus Sicht der DGUF wird mit der vorgesehenen Einführung des Schatzregals in das hessische Denkmalrecht unzweifelhaft gewährleistet, dass bewegliche Bodendenkmäler der wissenschaftlichen Forschung auf Dauer erhalten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Um dies zu erreichen müssen keine zusätzlichen öffentlichen Mittel aufgewendet werden. Das Land erwirbt im Falle der Umsetzung des Gesetzentwurfs mit der Entdeckung beweglicher Bodendenkmäler daran Eigentum und erhält volle Verfügungsgewalt über die Gegenstände. Eine derartige Regelung schafft rechtliche Klarheit und vermeidet die zeit- und kostenaufwendige „Auslösung“ von Bodendenkmälern bei den Eigentümern, mit der das gleiche Ziel erreicht wird. Die vorgeschlagene Regelung dient daher auch der Verwaltungsvereinfachung und ist kostengünstiger als die derzeit bestehende.

V. Weiterer Gesetzgebungsbedarf

- a. Die beabsichtigte Neuregelung reduziert konsequent die Attraktivität von *Raubgrabungen*, da die Täter Eigentum an dem Gefundenen nicht mehr erwerben können. Ein Schatzregal ist deshalb im Hinblick auf den primären Auftrag der archäologischen Denkmalpflege, für den dauerhaften Erhalt von Funden und Befunden im Boden Sorgen zu tragen, sinnvoll.
- Aus der Einführung eines Schatzregals und den damit verbundenen Eigentumssachverhalten leitet sich weiter auch das Erfordernis eines *Herkunftsnachweises* für den Handel mit Antiken ab, auf den wir den Gesetzgeber hinweisen möchten und den die DGUF wie folgt begründet:
- b. Für alle archäologische Bodenkunden gilt weltweit und grundsätzlich gleichermaßen, dass sie vor ihrer Entdeckung weder (konkret) bekannt noch Personen zugänglich oder sogar zugeordnet waren (siehe zu IV. d). Aus diesen Gründen wird z.B. in Deutschland – wie beschrieben – mit dem Schatzregal eine *erstmalige* Eigentumszuweisung von Bodenfunden an die Allgemeinheit vorgenommen. Andernorts, z.B. im Irak, befinden sich hingegen alle beweglichen Sachen, die älter als 200 Jahre sind (vgl. RL 93/7/EWG, dort 100-Jahres-Regel für archäologische Funde zu Wasser und zu Lande), von vornherein im öffentlichen Eigentum, was aus Sicht der DGUF Sinn macht. Diese Sachverhalte müssen notwendigerweise Auswirkungen auf den privatwirtschaftlichen Handel mit archäologischen Objekten haben.
- c. Wir stellen allerdings mit großem Bedauern fest, dass der Handel mit solchen Gegenständen insgesamt Denkmäler auf der ganzen Welt und insbesondere in solchen Staaten gefährdet, die keine oder nur schwache staatliche Überwachungsstrukturen aufweisen. Betroffen hiervon waren in jüngerer Vergangenheit Staaten wie das ehemalige Jugoslawien, Afghanistan und der Irak, in denen Krieg und damit verbunden soziale Not der Bevölkerung herrschten.
- d. Aufsehen erregte der Irakische Botschafter Alaa Al-Hashimy, der Deutschland in einem Interview der Berliner Zeitung vom 7. Oktober 2009 in ungewöhnlich offener Form kritisierte und als „*Drehscheibe der Hehlerei im illegalen internationalen Kunstmarkt*“ bezeichnete.

Wir meinen: zu Recht!

Zu den Ursachen und den Folgen äußert sich Botschafter Alaa Al-Hashimy wie folgt:

Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. – Amtsgericht Bonn, Registernummer 20 VR 3445
 Registernummer bei der Europäischen Kommission: 822 779 714 27-06
 Bankverbindung: Nassauische Sparkasse, Konto 1430 7373 4, BLZ 510 500 15
 IBAN DE26 5105 0015 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE5XXX



„Diese Ausgrabungen sind nicht nur kriminell und schaden dem Irak, der um seine Schätze gebracht wird. Sie sind ein Verbrechen gegen die Menschheit, weil in Mesopotamien die Wurzeln der Zivilisation liegen und solche Grabungen alle Zusammenhänge zerstören, die es ermöglichen würden, unsere gemeinsame Geschichte zu erforschen und zu verstehen. Der Handel mit solchen Funden fördert diese Grabungen.“

Hier verhält es sich ähnlich wie beim Handel mit Elfenbein: Die Trägerin des Elfenbeinschmucks schießt den Elefanten nicht ab, aber ihre Bereitschaft, solchen Schmuck zu kaufen bewirkt, dass es sich ökonomisch rechnet, Elefanten trotz Verbots und aller Risiken zu erlegen.

- e. Exakt diese Zusammenhänge beschreibt schon Art. 2 Abs. 1 des UNESCO-Kulturgutschutzübereinkommens vom 14. November 1970:

„Die Vertragsstaaten erkennen an, dass die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut eine der Hauptursachen für die Verluste am kulturellen Erbe der Ursprungsländer darstellen und dass die internationale Zusammenarbeit eines der wirksamsten Mittel zum Schutz des Kulturguts jedes Landes gegen alle sich daraus ergebenden Gefahren ist.“

- f. Als zentrales Problem bei der Strafverfolgung und bei der Sicherung von Raubgrabungsgegenständen beschreibt Iraks Botschafter, dass der Irak in Deutschland seine Ansprüche gegenüber einem Antiken- und Kunsthändler belegen muss. Dies sei aber bei Funden aus Raubgrabungen schwierig – man wisse naturgemäß nicht, was gefunden und aus dem Land geschmuggelt wurde.

- g. Wir fordern daher:

- die Anwendung bestehender gesetzlicher Regelungen zur Führung der *Beweislast* beim Handel mit archäologischen Fundobjekten im Sinne von § 1006 Abs. 1 BGB und § 292 ZPO.

Archäologische Fundobjekte können im Grunde nur aus geplünderten Museumsbeständen (z.B. Kabul, Bagdad) und illegalen Ausgrabungen stammen, denn Funde aus legalen Grabungen kommen normalerweise ins Museum, nicht in den Handel. Wer die Ausnahme von der Regel für sich in Anspruch nimmt, hat das tatbestandliche Vorliegen eines Ausnahmesachverhaltes nachzuweisen. D.h. es muss der Nachweis erbracht werden, dass ein bestimmtes archäologisches Objekt nicht aus einer Ausgrabung oder einer staatlichen Sammlung stammt.

- einen *Herkunftsnachweis (Provenienznachweis)* respektive eine *Ausfuhrbescheinigung* gemäß Artikel 6 des UNESCO-Kulturgutschutzübereinkommens, die durch den Verkäufer bzw. Händler zu erbringen ist. Hierzu bestehen seit der Ratifizierung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland in 2007 konkrete Verpflichtungen. Ein solcher Nachweis muss gesetzlich normiert werden, um Rechtsklarheit zu schaffen.

VI. Abschließende Anmerkung

- a. Die mit einem Schatzregal verbundene Absicht, Bodenerkunden der Allgemeinheit auf Dauer zugänglich zu machen (vgl. zu II.), ist nach Auffassung der DGUF auch mit einer Bringschuld verknüpft. Die Fundobjekte müssen wissenschaftlich bearbeitet und in den Museen des Landes Hessen der Öffentlichkeit präsentiert werden, insbesondere in den Landesmuseen in Kassel und Darmstadt, im städtischen Museum in Frankfurt sowie in der Sammlung Nassauischer Altertümer in Wiesbaden, die zu den ältesten ihrer Art in Deutschland zählt. Der Verantwortung für die Nassauische Sammlung hat sich das Land allerdings leider schon durch Übertragung an die Stadt Wiesbaden unrühmlich entledigt, die in Landesobhut verbleibenden ur- und frühgeschichtlichen Sammlungen bedürfen einer besseren Ausstattung.
- b. Verbesserungsfähige oder unzureichende Präsentationsmöglichkeiten archäologischer Bodenfunde sprechen allerdings nicht gegen ein Schatzregal. Im Gegenteil, die eingesparten Gelder für den gemäß derzeitiger Regelung im § 24 HDSchG erforderlichen Ankauf von Fundobjekten müssen den Museen zugute kommen. Denn es kommt auch auf die Sicherung von Fundobjekten für zukünftige Generationen an. Dies kann nur in staatlicher Obhut mit einer langfristigen Kontinuität der notwendigen Strukturen für Dokumentation gewährleistet werden. Aus genau den umgekehrten Gründen ist dies in einer privaten Sammlung nicht möglich.

Um konsistent in der eigenen Argumentation der Begründung zum Gesetzentwurf zu sein, sollte sich der Gesetzgeber – manchen tatsächlichen oder selbstaufgelegten Sparzwängen zum Trotz – seiner Verantwortung bewusst sein: für die archäologische Denkmalpflege wie für die Museen hat das Land gleichermaßen Sorge zu tragen. Immerhin begründet die Haushaltslage nicht unwesentlich die angestrebte Einführung eines Schatzregals. Wie vorstehend aufgezeigt ist sie aber auch fachlich in vollem Umfang berechtigt und erforderlich. Am Beispiel des Wiesbadener Museums sehen wir uns allerdings gemahnt und veranlasst, den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst auf die für Schutz und Erhalt unseres kulturellen Erbes unabdingbaren Zusammenhänge von archäologischem Denkmalschutz und archäologischen Museen hinzuweisen.

Zusammenfassend befürwortet die DGUF ausdrücklich das Bestreben der Fraktionen der CDU und der FDP nach Einführung einer Schatzregalregelung in Hessen, gleichwohl wir davon ausgehen müssen, dass sich das Problem der Raubgrabungen damit nur einschränken lässt. Eine Regelung zum Schatzregal ist aber zugleich auch eine wichtige Voraussetzung dafür, das öffentliche Bewusstsein über die eigentliche Bedeutung der Bodendenkmäler zu stärken. Sie dürfen nicht einem offenkundig mehr und mehr gewinnorientierten Zeitgeist preisgegeben werden.

Gesetzliche Bestimmungen sind aber erfahrungsgemäß nur so gut, wie sie umgesetzt und Verstöße dagegen geahndet werden. Aktuelle Probleme in der Lebensmittelüberwachung belegen dies eindringlich. Um dem Raubgrabungsproblem und dem illegalen Handel mit Bodendenkmälern zukünftig noch besser entgegenzutreten zu können, möchten wir appellieren, dass die Straf-

ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte sich der Thematik mehr als bisher widmen. Erfreuliche Ansätze konnten wir dabei in den letzten Jahren zunehmend feststellen, so auch in Hessen, in der eine sehr engagierte Polizei und eine zunehmend aufmerksamere Staatsanwaltschaft aktiv sind.

Wir hoffen dem Ausschuss für Wissenschaft und Kultur mit vorstehenden Ausführungen die Gründe und rechtlichen Grundlagen ausreichend dargelegt zu haben. Sollten darüber hinaus weitere Fragen bestehen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

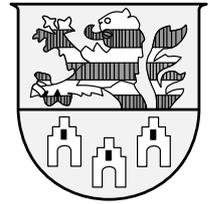
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian A. Möller (stv. Vorsitzender DGUF)

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

vorab per E-Mail d.spalt@LTG.Hessen.de

Dezernat 2.2

Sachbearbeiter(in) H.Pfalzgraf/Fr. Seewald
Unser Zeichen KP/AS/uv

Telefon 061 08/6001-0
Telefax 061 08/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 42 / 49

Ihr Zeichen I. A 2.5

Ihre Nachricht vom 20.12.2010

Datum 14. Januar 2011

Anhörung zu dem dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Drucks. 18/3479 –

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Wolff,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Allerdings ist die gesetzte Frist für eine Beratung in unseren Verbandsgremien wesentlich zu kurz bemessen und entspricht auch nicht den gesetzlichen Vorgaben des Beteiligungsgesetzes (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 BetlG).

Aus Sicht der von uns vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden wenden wir uns gegen die vorgesehene Neufassung des § 24 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Mit dieser Neufassung soll die bisherige Vorschrift über die Ablieferung beweglicher Bodendenkmäler durch die Einführung eines sog. Schatzregals ersetzt werden. Dabei stellt das Schatzregal eine von § 984 BGB abweichende Regelung dar.

Zutreffend wird in der Begründung des Gesetzentwurfs darauf hingewiesen, dass Hessen eines von drei Bundesländern ist, in denen bislang keine anderslautende spezialgesetzliche Regelung besteht. Nicht zutreffend ist allerdings, dass nach der allgemeinen Regelung des § 984 BGB der Entdecker und das Land jeweils hälftig Eigentümer von Bodenfunden wird. Vielmehr wird allgemein der jeweilige Grundstückseigentümer hälftiger Eigentümer des Fundes.

Damit ist mit der beabsichtigten Neufassung das Grundeigentum auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden berührt. Wir lehnen die vorgesehene Neufassung als zu weitgehend ab und schlagen stattdessen eine Regelung analog der bestehenden

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Erster Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler • Vizepräsident: Bgm. Paul Weimann
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



Schatzregal-Vorschrift des § 20 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vor, die wie folgt lautet:

§ 20 Schatzregal

- (1) Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22) entdeckt werden.
- (2) Der Finder soll im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts eine Belohnung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Denkmalfachbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Im Hinblick auf die denkmalschutzfachlichen Belange ausreichend wäre auch eine Regelung analog des § 23 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg, die wie folgt lautet:

§ 23 Schatzregal

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

Wir bitten nachträglich, unsere Anregungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich E. Backhaus
Direktor

Wiesbaden, den 11.01.2011

ARGUS e. V., Ernst-von-Harnack-Str. 14, 65197 Wiesbaden

**Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Frau Karin Wolf
Schlossplatz 1 - 3****65183 Wiesbaden**

Eg. 17.01.11 Sp

Drucksache 18/3479

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Wolf, sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktionen von CDU und FDP streben die dringliche Einführung eines Schatzregals in Hessen an. Nach gültiger Rechtslage (§984 BGB) gehören Bodenfunde in Hessen zur Hälfte dem Entdecker, zur Hälfte dem Grundstückseigentümer.

Unser Verein, der einzige Geschichtsforschungsverein in Hessen, dessen Mitglieder Metalldetektoren verwenden, vertritt die Interessen von etwa 40 Bürgerinnen und Bürgern. Darüber hinaus sind in Hessen etwa 230 Personen im Besitz einer Nachforschungsgenehmigung für den Einsatz von Metall-detektoren und berechtigt, nach archäologischen Bodendenkmälern zu forschen.

Unser Verein hat sich auf die Prospektion von Baugrundstücken spezialisiert, um diese nach archäologischen Bodendenkmälern abzusuchen, daneben erforschen wir ein Schlachtfeld aus dem 7-jährigen Krieg bei Grünberg. Unser Verein leistet dabei auch einen Beitrag zur Integration ausländischer Mitbürger/innen. So finden sich zu unseren Treffen regelmäßig ein US-Amerikaner, ein Italiener, ein Niederländer, ein Algerier, zwei Bulgaren und ein Grieche ein, die auf diesem Wege mit der Geschichte ihres Gastlandes in Kontakt gebracht werden.

Begründung für unsere Ablehnung des Gesetzentwurfes:

Betroffen von dem vorliegenden Gesetzentwurf sind ca. 230 Bürgerinnen und Bürger, die im Besitz einer Nachforschungsgenehmigung sind, alle

Grundstückseigentümer und jede Bürgerin, jeder Bürger, die/der zufällig ein bewegliches archäologisches Bodendenkmal (Artefakt) entdeckt.

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es zum § 984 BGB:

„Danach werden der Entdecker und das Land jeweils hälftig Eigentümer von Bodenfunden, deren ursprünglicher Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist“.

Hier zeigt sich bereits, mit welcher heißer Nadel der vorliegende Gesetzentwurf gestrickt wurde, heißt es doch in der Begründung zum Gesetzentwurf, dass die andere Hälfte gem. § 984 BGB dem Land zusteht.

Das ist jedoch sachlich Falsch. Laut § 984 BGB steht dem Eigentümer die Hälfte zu in dem die Sache (von Bodendenkmälern ist im § 984 BGB auch keine Rede) entdeckt wurde. Dem Land würde die Hälfte nur dann zustehen, wenn es zufällig Eigentümer des Grundstücks wäre, in dem die Sache (Schatz) verborgen gewesen war.

Hinter diesem Gesetzentwurf steht das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH). Das verwundert dann wieder, da der gesetzliche Auftrag des LfDH lautet, Denkmäler zu erforschen. Es ist jedoch so, dass eine Einführung eines Schatzregals (SR), zu einer verminderten Fundabgabe durch die Bevölkerung führen wird.

In einem weiteren Punkt wird deutlich, dass der Gesetzentwurf völlig undurchdacht scheint, verlangt der Gesetzentwurf doch:

„Sie (die Funde) sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu übergeben.“

Die Denkmalfachbehörde ist gem. HDSchG das Landesamt für Denkmalpflege, das bekanntlich in Wiesbaden, Darmstadt und Marburg beheimatet ist. Der Entdecker eines nassauischen Kreuzers (eine Münze) z. B. in Niestetal müsste sich demnach auf den Weg nach Marburg machen, um dort den Kreuzer zu übergeben. Hin und zurück ist das eine Tagesreise. Wer ersetzt ihr/ihm die Fahrtkosten und eventuell den Verdienstausfall oder den vergeudeten Tag Urlaub? Das vor dem Hintergrund, dass die/der Bürger/in nach dem Gesetzentwurf kein Eigentum an dem Fund mehr erwerben kann.

Hier müsste zu mindestens die Fahrtkosten erstattet werden (gem. gesetzlicher Regelung z. Zt. 30 Cent pro Kilometer)

Gem. dem gültigen DSchG konnten die Funde bei der Kreisverwaltung oder der Verwaltung der kreisfreien Städte gemeldet werden.
Was hat der Gesetzentwurf noch mit Bürgernähe zu tun?

Ist bei dem Entwurf aufgefallen, dass künftig die Gemeinden, Kommunen, Städte und Landkreise, die bisher hälftige Eigentümer an den entdeckten Bodenfunden waren, so die Funde auf öffentlichen Eigentum entdeckt wurden, nun ebenfalls ihren Eigentumsanteil verlieren? Dies zum Nachteil

der örtlichen Museen. So käme der Goldmünzenschatz von Schmitten, (entdeckt im Jahre 2003 durch einen Metallsondengänger) nach Einführung eines Schatzregals nicht mehr in das dortige Museum zur Ausstellung, sondern würde in einem Keller des LfDH verschwinden. Es gibt ja nicht einmal ein Museum in Wiesbaden in dem archäologische Funde ausgestellt werden könnten.

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es:

Mit der vorgesehenen Regelung eines sog. „Schatzregals“ soll gewährleistet werden, dass bewegliche Bodendenkmäler der Öffentlichkeit bzw. der wissenschaftlichen Forschung und Präsentation nicht verloren gehen.

Wo hat denn zukünftig die Öffentlichkeit die Möglichkeit „ihre“ Funde sich anzusehen?

Schützt ein Schatzregal archäologische Funde und stellt es sicher, dass diese nicht verloren gehen?

Ein Vergleich zwischen Bayern und Baden-Württemberg macht deutlich, wie unterschiedlich das Fundmeldeverhalten zwischen einem Bundesland mit Schatzregal (Baden-Württemberg) und einem Bundesland ohne Schatzregal (Bayern) ist.

Zitat aus dem Buch „Der Schatzfund von Teisendorf“ Herausgeber ist die Archäologische Staatssammlung München, im Jahre 2002, von Seite 25:

"Ganz im Gegensatz zu Südwestdeutschland hat sich im gleichen Zeitraum die Fundsituation im Freistaat Bayern radikal verändert.

Sicher nicht zuletzt durch die liberale Handhabung der Denkmalschutzgesetze kamen der Wissenschaft in diesem Bundesland in den letzten 20 Jahren fünf große Schatzfunde sowie eine bemerkenswerte Fülle kleinerer Münzfunde zur Kenntnis.

Diese Hortfunde sowie die zahlreichen Einzelfunde haben nicht nur die Anzahl der keltischen Münzen Bayerns explosionsartig ansteigen lassen, sondern verbessern auch unseren Kenntnisstand ganz erheblich."

Doch wir müssen nicht einmal Bayern bemühen. Im Rhein-Main-Gebiet wurden in den letzten Jahren alleine durch Metalldetektorengänger unseres Vereins oder von Besuchern unseres Stammtisches 10 Münzschatze mit über 8000 Silbermünzen, (davon 5 bei Schloßborn, einer bei Idstein, einer bei Nieder-Eschbach), ein Goldmünzenschatz (bei Schmitten), ein bronzezeitliches Erddepot (im Hochtaunus), ein römisches Werkzeugdepot (bei Heftrich), ein römisches Lager (bei Oberbrechen), eine spätantike Siedlung mit Münzprägestätte (bei Raunheim), ein merowingerzeitliches Gräberfeld (in der Wetterau) und zuletzt die Bruchstücke einer römischen Reiterstatue des Kaisers Trajan (bei Nieder-Eschbach) entdeckt und dem LfDH gemeldet.

Mit einem Schatzregal werden aber die Fundmeldungen drastisch zurückgehen, auf das Niveau vom Baden-Württemberg oder dem Saarland. Der gesetzliche Auftrag zur Erforschung der Denkmäler bleibt dann auf der Strecke.

In der Begründung der Gesetzesvorlage heißt es, dass die kostenaufwändige „Auslösung“ von Gegenständen umgangen werden soll.

In einem Bericht auf FAZ.NET vom 04.01.2011 führt der Landesarchäologe Prof. Schallmayer dazu als Beispiel die Statue des „Glaubergfürsten“ an, die für 70.000 Euro „ausgelöst“ werden musste, sowie 150.000 Euro für die Grabbeigaben.

Geld, dass sich die Staatskasse durch ein Schatzregal sparen könnte! Wirklich?

Für den „Glaubergfürsten“ wurde nach Abschluss der Ausgrabung für ca. 17.000.000 Euro ein Museum errichtet, eine neue Zufahrtsstraße und ein Verkehrskreisel gebaut. Gemäß den Vorschriften für den Bau öffentlicher Gebäude sind 1 % der Bausumme für „Kunst am Bau“ auszugeben, also 170.000 Euro. Die vollplastische Steinskulptur des Glaubergfürsten für 70.000 Euro war da ja wohl so etwas wie ein „Schnäppchen“ und ist kaum geeignet damit ein Schatzregal zu begründen.

Der Gesamte Bereich rund um den Glauberg wird durch die Funde auf dem Glauberg touristisch aufgewertet und Touristen bringen Geld in die Kassen der Region. Die 220.000 Euro für die „Auslösung“ für Fürst und Grabbeigaben war eine sehr gute und Gewinn bringende Investition.

Finden Sie, meine lieben Abgeordneten, es wirklich gerecht, diesen wirtschaftlichen Aufschwung auf eine Enteignung des Grundstückseigentümers aufzubauen, nur um bei einer Investition von 17.000.000 Euro den Betrag von 220.000 Euro zu Lasten eines Bürgers einzusparen, ohne dessen Bereitschaft die Ausgrabung auf seinem Grund zuzulassen, nichts davon ans Tageslicht gekommen wäre.

Die Himmelsscheibe von Nebra - sie ist für die Geschichtsforschung von unermesslichem Wert - wurde vom Finder für relativ billiges Geld einem Berliner Museum zum Kauf angeboten. Als das Museum jedoch erfuhr, dass die Himmelsscheibe in Sachsen-Anhalt entdeckt wurde, konnte wegen des dort geltenden Schatzregals die Scheibe nicht angekauft werden. Dass die Himmelsscheibe für die Wissenschaft gerettet werden konnte, war nur auf das Unvermögen der beiden, rechtskräftig verurteilten „Amateur-Hehler“, einer Museumspädagogin und einem Universitätsprofessor a. D. zurückzuführen. Wäre die Himmelsscheibe in die Hände der Kunstmafia geraten, wäre sie für alle Zeiten für die Wissenschaft verloren gewesen.

Wie die Himmelsscheibe, aber auch das Varus-Schlachtfeld bei Kalkriese oder der Glaubergfürst beweisen, stellen Denkmäler heute einen nicht

unerheblichen Standortfaktor für eine Region dar. Der Staat und die Region ziehen daraus wirtschaftliche Vorteile.

Weiterhin führt Prof. Schallmayer den bronzenen Pferdekopf aus der römischen Siedlung bei Waldgirmes an, der noch ausgelöst werden muss. Wie hoch wird die Ankaufsumme sein? Vielleicht 20.000 Euro?

Waldgirmes gehört ebenfalls nicht zu den hessischen Wirtschaftszentren. Die Entdeckung der römischen Siedlung in „freien Germanien“, insbesondere des Pferdekopfes einer römischen Reiterstatue, führen auch hier zu einem touristischen Anziehungspunkt für eine strukturschwache Region. Für 20.000 Euro bekommen Sie heute nicht einmal eine vernünftige Anzeigenkampagne um für die Region zu werben.

Schütz ein Schatzregal Bodendenkmale?

Ein Schatzregal läuft dem Auftrag des Staates entgegen, Kulturgüter zu schützen und einen Verkauf ins Ausland zu verhindern. Ein Schatzregal begünstigt die Unterschlagung von Kulturgütern und deren illegalen Handel.

Wie bereits ausgeführt, verhindert ein Schatzregal die Meldung und Abgabe von Bodenfunden. Während in Baden-Württemberg pro Jahr kaum 100 Fundmünzen gemeldet werden, erhalten die Denkmalschutzbehörden in Bayern und Hessen jährlich viele Tausend Münzen zur wissenschaftlichen Auswertung.

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es: Mit der vorgesehenen Regelung eines sog. „Schatzregals“ soll gewährleistet werden, dass bewegliche Bodendenkmäler der Öffentlichkeit bzw. der wissenschaftlichen Forschung und Präsentation nicht verloren gehen.

Die o. g. Begründung des Gesetzentwurfes zeugt von einer ausgeprägten Realitätsferne.

Wer meldet denn bisher überhaupt Fundmünzen? Bürgerinnen und Bürger. Richtig, aber Fundmünzen liegen ja nicht einfach so auf dem Boden herum, es sind überwiegend Bürgerinnen und Bürger, die mit Metalldetektoren nach den Relikten der Vergangenheit forschen.

Davon gibt es in Hessen statistisch ca. 3000 Personen (verm. mehr) aber obwohl es in Hessen bisher kein Schatzregal gibt, suchen ca. 2750 Personen aus dieser Gruppe mehr oder weniger illegal nach Bodenfunden. Aus dieser Gruppe von 2750 Personen erfolgen auch keine Fundmeldungen an die Denkmalschutzbehörden.

Der Anteil an Fundmeldungen stammt in Hessen aus einer relativ kleinen Gruppe von ca. 230 Bürgerinnen und Bürgern, die mit einer Nachforschungsgenehmigung des LfdH forschen.

Bis vor 10 Jahren gab es aus der Gruppe der Metallsondengänger überhaupt keine Fundmeldungen, weil das LfDH keine Nachforschungsgenehmigungen erteilt hat. Diese Nachforschungsgenehmigungen mussten im Jahre 2000 erst einmal durch Metallsondengänger vor dem Verwaltungsgericht erstritten werden.

Schon alleine die Tatsache, dass keine Nachforschungsgenehmigungen erteilt wurden, jede Suche somit illegal war, reichte aus um Fundmeldungen zu verhindern. Mit einem Schatzregal wird diese Hürde noch einmal angehoben.

Will man in Hessen sicherstellen, dass alle entdeckten Bodendenkmäler auch gemeldet werden, muss man nicht die Gesetze verschärfen, das führt nur zu einer Verweigerungshaltung der Bürgerinnen und Bürger, sondern sich mal orientieren, wie andere Länder mit dem Problem umgehen. In England wurde zusätzliches Personal in den Denkmalschutzbehörden eingestellt, deren Aufgabe die Betreuung der Metallsondengänger ist.

Für jede Grafschaft wurde ein Fundsachbearbeiter (Find-Officer) eingestellt, Dieser bearbeitet die Fundmeldungen, hält Kontakt zu den Metallsondengängern, baut eine persönliche Beziehung auf, in dem er regelmäßig die Treffen der Metallsondengänger besucht und sie den Aufgaben der archäologischen Bodendenkmalpflege näher bringt.

Ist Hessen wirklich ernsthaft daran interessiert, möglichst viele archäologische Bodenfunde gemeldet zu bekommen, um dadurch die Vorgaben der Konvention von La Valletta bezüglich der Anlage eines Denkmalkatasters zu erfüllen, sowie darüber hinaus weitere geschichtliche Erkenntnisse zu erlangen, dann ist ein Schatzregal die Maßnahme, die das genaue Gegenteil bewirken wird.

Schaffen Sie, liebe Abgeordnete, für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt in Hessen eine Planstelle für einen Fundsachbearbeiter, dann bewirken Sie damit wirklich etwas für die Bodendenkmalpflege und nehmen Sie Abstand von einem Fundmeldungsverhinderungsgesetzentwurf.

Außerdem fehlt bis heute eine entsprechende Ausbildung der Metallsondengänger mit Nachforschungsgenehmigung. Die vom LfDH bisher dankenswerterweise angebotenen Kurse, gehen an den speziellen Anforderungen vorbei. Hier ist wiederum die Denkmalschutzbehörde in Schleswig-Holstein auf dem richtigen Weg, sie bietet spezielle Kurse nur für Metallsondengänger an. Unser Verein versucht durch ein- und zweitägige Seminare für Metallsondengänger wenigstens ansatzweise die fehlende Ausbildung zu ersetzen.

Der Kulturstatsminister teilte dem VDSH (Verband deutscher Sondengänger und Heimatforscher) mit, dass bei einem Schatzregal jeglicher Anreiz zur Fundmeldung entfallen würde. (Schreiben als Anlage)

Soll das Geld für einen Ankauf aus dem Etat stammen?

Obwohl es sich also durchaus lohnt, dass Geld für den Ankauf von beweglichen Bodendenkmälern aus der Staatskasse zu finanzieren, darf man

aber auch hier noch einmal einen Blick auf andere Länder werfen, ob es dort nicht innovativere Ideen gibt, als Gesetze zu verschärfen, die den Bürgerinnen und Bürgern schaden und der Archäologie nichts bringen und trotzdem die Staatskasse schonen.

Gehen wir wieder nach England. Dort gab es seit jeher ein Schatzregal zu Gunsten der Krone, wie es so schön heißt. Ende der 70-er Jahre wurden auch in England zunehmend Metalldetektoren durch Privatpersonen verwendet und es hätten, gem. der offenbar in Hessen vertretenen Meinung auch die Fundmeldungen ansteigen müssen. Das taten sie aber nicht.

Noch 1980 gab es gerade 4 Einlieferungen, 1984 gab es 3 Einlieferungen, bis 1996 sind die Einlieferungen auf 69 Funde gestiegen.

Es war offensichtlich, dass alle Funde an den Denkmalschutzbehörden vorbei in den illegalen Antikenhandel liefen. Man machte einen Versuch und schaffte das Schatzregal ab, behielt sich aber ein Vorkaufsrecht bei und die Verpflichtung zur Fundmeldung war gesetzlich obligatorisch.

Und jetzt explodierte die Anzahl der Fundmeldungen.

Bereits 1997 im ersten Jahr nach Abschaffung des Schatzregals wurden 259 Funde eingeliefert, 1998 wurden 454 Funde, 1999 wurden 702 Funde, 2000 wurden 2207 Funde, 2001 wurden 4562 Funde, 2002 wurden 11922 Funde eingeliefert, Tendenz steigend.

(Quelle: Portable Antiquities Scheme – Annual Report 2001/02 – 2002/03, The Council for Museums, Archives and Libraries, Seite 59)

Jeder eingelieferte archäologische Fund wird in England wissenschaftlich ausgewertet und zusätzlich geprüft, ob er von wissenschaftlicher Bedeutung ist. Ist er von wissenschaftlicher Bedeutung wird er vom Nationalmuseum in London angekauft. Ansonsten kann er von einem örtlichen Museum gekauft werden. Das Geld hierfür stammt aus einer eigenen Lotterie, der Heritage Lottery. Aus den Einnahmen der Lotterie werden auch Ausgrabungen und Ausstellungen bezuschusst. Funde die keine wissenschaftliche Bedeutung haben erhalten die Entdecker zurück.

Wie soll ein Schatzregal durchgesetzt werden?

Wer soll die Einhaltung des Schatzregals in Hessen eigentlich überwachen? Die 2750 illegalen Metallsondengänger suchen ausschließlich im Wald, weil sie dort ungesehen suchen können. Sie sind dort auch sehr sicher, da in Hessen die Anzahl der Forstreviere um die Hälfte reduziert wurde, einschließlich des Personals, Forstarbeiten heute hauptsächlich nicht mehr von angestellten Forstarbeitern ausgeübt werden, sondern durch

Fremdfirmen mit Holzentemaschinen, die Reiterstaffeln bei der Polizei aufgelöst wurden, die Planstellen bei der hessischen Polizei in den letzten Jahren um 1000 Stellen gekürzt wurden, die 300 „neuen“ Planstellen angesichts der in den nächsten Jahren anstehenden Pensionierungen weniger als ein Tropfen auf den heißen Stein bedeutet.

Statt ein Schatzregal einzuführen, sollte besser an der Einbindung der Metallsondengänger in die archäologische Bodendenkmalpflege gearbeitet werden. Dies ist mit dem jetzigen Personalbestand nicht durchführbar. Die Denkmalschutzbehörde benötigt dringend mehr Personal statt neuer Gesetze.

Welche Kosten verursacht ein Schatzregal?

Auf den ersten Blick sollte man meinen, ein Schatzregal spart Kosten. Die Wegestreckenvergütung für die Bürgerinnen und Bürger, die archäologische Funde in Wiesbaden, Darmstadt oder Marburg abgeben, haben wir schon angesprochen.

Doch die Funde müssten ja auch irgendwo gelagert werden. Bisher gibt es kein zentrales Depot und die Funde sind überall verteilt. Der ehemalige Sanitätsmaterialbunker der Bundeswehr in Lorch hat sich als ebenso ungeeignet erwiesen wie das ehemalige Bundeswehr Munitionslager in Ziegenhain.

Das Schatzregal soll ja, laut Entwurfsbegründung, auch sicherstellen, dass die Funde für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollen. Es gibt aber bisher kein Museum dafür.

Abschließend wird vorgeschlagen, dass Gesetz mit einem Überprüfungs-termin zu versehen, an dem überprüft werden soll, ob und in welchem Maße sich das Meldeverhalten über die Entdeckung archäologischer Bodenfunde nach Einführung eines Schatzregals geändert hat und ob mit dem Gesetz sein erhoffter Zweck erfüllt wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Franke
1. Vorsitzender

Verein für angewandte Geschichtsforschung
Der Vorstand

Wiesbaden, den 10.01.2011

ARGUS e. V., Ernst-von-Harnack-Str. 14, 65197 Wiesbaden

**Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Herrn Dr. Detlef Spalt o. V. i. A.
Schlossplatz 1 – 3**

65183 Wiesbaden

**Drucksache 18/3479
Einführung eines Schatzregals**

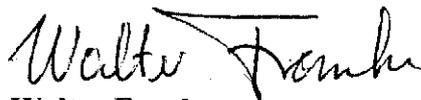
Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

**gem. unseres Telefonats von vorletzter Woche übersende ich Ihnen hiermit die
Stellungnahme unseres Vereins zum vorliegenden Gesetzentwurf.**

Bitte leiten Sie die Stellungnahmen an die Ausschussmitglieder weiter.

Die Fraktionen habe ich gesondert angeschrieben.

Vielen Dank.



**Walter Franke
1. Vorsitzender**



Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

POSTANSCHRIFT Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,
Postfach 17 02 86, 53028 Bonn

Herrn
Erwin Reifenrath
Verband Deutscher Sondengänger
und Heimatforscher e.V.
Schiltzenstraße 25
96242 Sonnefeld

HAUPTANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 188, 53117 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 86, 53028 Bonn

TEL +49 (0)228 99 681-3576 oder
+49 (0)1868 681-3578

FAX +49 (0)228 99 681-53576

BEARBEITET VON Karl-Ludwig Becksmann

E-MAIL Karl.Ludwig.Becksmann
@bkm.bmi.bund.de

INTERNET www.kulturstaatsminister.de

DATUM Berlin, 24. Juli 2007

AZ K 25-331 301 - 2/1

Sehr geehrter Herr Reifenrath,

für Ihr am 27. März 2007 eingegangenes Schreiben an Herrn Kulturstaatsminister Neumann zum sog. Schatzregal danke ich Ihnen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Für die späte Beantwortung bitte ich um Verständnis.

Am Rande der parlamentarischen Beratungen des Gesetzes zur Ausführung des UNESCO - Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut wurde dem Parlament von Archäologen vorgetragen, dass der Schutz von Bodenfunden bei illegalen Grabungen in der Bundesrepublik Deutschland nicht in wünschenswertem Umfang gewährleistet sei.

Von Archäologen wird beklagt, dass in Deutschland archäologische Bodenfunde durch nicht genehmigte und unsachgemäße Grabungen in ihrem historischen Fundzusammenhang beeinträchtigt oder zerstört werden und damit für die Öffentlichkeit zur wissenschaftlichen Aufarbeitung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wie Sie in Ihrem Schreiben anmerken, wird von Archäologen angestrebt, dass in den Ländern Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen ein Schatzregal in den Landesdenkmalschutzgesetzen eingeführt wird. Durch Landesgesetz kann abweichend von dem in § 984 BGB geregelten Schatzfund mit jeweils hälftigem Eigentumserwerb von Entdecker und Grundstückseigent-



Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

SEITE 2 VON 1
mer bestimmt werden, dass Schatzfunde allein Eigentum des Landes sein können. Die Länder haben damit die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, welche Regelung sie für geeignet halten.

Veranlassung für eine bundesgesetzliche Regelung wird gegenwärtig nicht gesehen. Insbesondere besteht kein Anlass für eine Änderung des § 984 BGB.

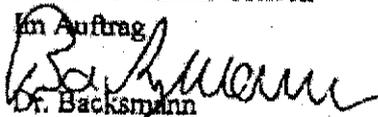
Wie vom Verband Deutscher Sondengänger und Heimatforscher e.V. angemerkt, würde bei Einführung des Schatzregals der in § 984 BGB geregelte hälftige Eigentumserwerb beim Finder nicht mehr bestehen und damit der Anreiz entfallen, entdeckte Bodenfunde den zuständigen Stellen in den Ländern anzuzeigen.

Unabhängig davon sind nicht rechtmäßige Ausgrabungen, also illegale Grabungen, zu betrachten. Diese finden unabhängig von der jeweiligen Gesetzeslage statt.

Mit Blick auf die Kompetenz der Länder für den Denkmalschutz ist es Aufgabe der Länder, in eigener Zuständigkeit zu prüfen, wie archäologische Bodenfunde wirkungsvoll geschützt werden können, und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Backsmann

**HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.**

Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Telefon (0 61 72) 71 06-0
Telefax (0 61 72) 71 06 10

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft
und Kunst des Hessischen Landtags
Frau Karin Wolff, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

11. Januar 2011
VII/240-1 ko-cl

Eg. 19.01.11 Sp

Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Drucksache 18/3479 –

Sehr geehrte Frau Wolff,
sehr geehrter Herr Dr. Spalt,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Grundbesitzerverband e.V. hat uns darüber informiert, dass Ihr Landtags-Ausschuss gegenwärtig eine Anhörung zu dem obigen Gesetzentwurf durchführt.

Für uns ist es unverständlich, dass wir von Ihnen bisher nicht an dem Anhörungsverfahren beteiligt worden sind.

Zu unseren Aufgaben zählen unter anderem auch der Schutz und die Erhaltung des Privateigentums. Durch die jetzt beabsichtigte Einführung eines Schatzregals wären alle Eigentümerinnen und Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen und von Gebäuden in landwirtschaftlichen Betrieben betroffen.

Wir sind gegen die geplante Einführung eines Schatzregals in Hessen und die damit verbundene komplette Änderung des § 24 Hessisches Denkmalschutzgesetz. Für uns ist untragbar, dass in Zukunft Bodenfunde entschädigungslos an das Land Hessen fallen sollen. Dabei gehen wir davon aus, dass bei einer Verwirklichung des Schatzregals in Hessen die Regelung in § 26 Hessisches Denkmalschutzgesetz über die „sonstigen entschädigungspflichtigen Maßnahmen“ nicht zur Anwendung kommen könnte.

Außerdem sind wir der Auffassung, dass der mit dem jetzigen Gesetzentwurf verfolgte Zweck in Wirklichkeit verfehlt werden würde.

Weder würde dadurch erreicht, dass bewegliche Bodendenkmäler der Öffentlichkeit und der wissenschaftlichen Forschung nicht verloren gingen, noch würden dadurch ungenehmigte Raubgrabungen weitestgehend unattraktiv werden.

Im Gegenteil – bei Einführung eines entschädigungslosen Schatzregals bestünde die große Gefahr, dass die Entdeckung wertvoller Bodendenkmäler den Denkmalschutzbehörden und der Öffentlichkeit verborgen bliebe. Für Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer sowie die Entdecker wäre dann kein Anreiz mehr gegeben, diese Funde anzuzeigen.

Deshalb fordern wir, den jetzigen § 24 Hessisches Denkmalschutzgesetz beizubehalten und damit einhergehend die weitere Anwendung der Bestimmung des § 984 Bürgerliches Gesetzbuch über den Schatzfund zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Bauernverband e.V.

i.V.



Christian Wirxel

stellvertretender Generalsekretär

Wolfram Ostheimer, Sandfeld 18 B, 34396 Gießen

Wolfram Ostheimer
Sandfeld 18 b
35396 Gießen
Tel./Fax 0641 34515

An die Vorsitzende des Ausschusses
Für Wissenschaft und Kunst
Frau Karin Wollff, MdL.
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Gießen, am 13. Januar 2011

Eg. 19.01.11 sp

Betreff:

Ansinnen, in Hessen ein Schatzregal per Gesetz einzuführen

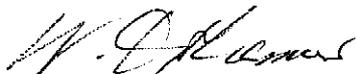
Sehr geehrte Frau Wolff,
als Vorsitzender der Numismatischen Gesellschaft Gießen möchte ich meine Empörung darüber zum Ausdruck bringen, dass die Hadrianische Schatzteilung des § 984 BGB in Hessen durch ein Schatzregal ersetzt werden soll. Die seitherigen Regelungen werden sowohl wissenschaftlichen als auch juristischen Belangen völlig gerecht.

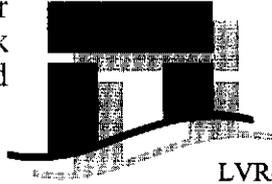
Wie ich von Professor Dr. Klüßendorf aus Amöneburg bei Marburg weiß, hat sich die bisher in Hessen geltende Regelung der Funde außerordentlich bewährt, wie das Landesamt für Denkmalpflege in einer Schrift „Die Münzfundpflege im Lande Hessen“ eindeutig dokumentiert hat.

Ich darf Sie bei dieser Gelegenheit auch darauf aufmerksam machen, dass die Begründung des Gesetzentwurfs zwei Fehler enthält. Es trifft nicht zu, dass durch die Einführung des Schatzregals die Raubgrabungen reduziert werden und nach § 984 BGB wird das Land an den gefundenen Gegenständen nicht als Eigentümer beteiligt, sondern der jeweilige Haus- oder Grundstückseigentümer.

Ich würde als Vorsitzender der Numismatischen Gesellschaft in Gießen auch gern wissen, wo das Gesetz die zeitliche Grenze des Schatzregals für Münzen ansetzt. Sollen wirklich alle Münzen, die in Mauernischen der alter Häuser entdeckt werden dem Staat gehören? Für eine Antwort wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



**Der Vorsitzende**

Frau
Karin Wolff
Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft
und Kunst
Hessischer Landtag
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland
Endenicher Straße 133
D - 53115 Bonn

Tel 0228/9834-163
Fax. 0228/9834-282
E-Mail: juergen.kunow@lvr.de

07. Januar 2011

Eg. 19.01.11 g

Anhörung zu dem dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Drucks. 18/3479 –
hier: Stellungnahme des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland
Ihr Schreiben vom 20.12.2010, Az. I A 2.5

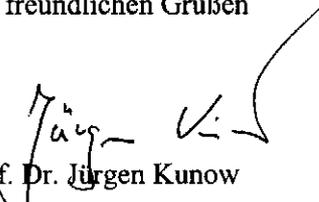
Sehr geehrte Frau Wolff,

der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland setzt sich ohne jegliche Ab-
striche für die Einführung des sogenannten großen Schatzregals in Hessen ein. In dem Zusammenhang
bitten wir in die Überlegungen mit einzubeziehen, ob gegebenenfalls analog zu vielen Schatzregalen
in Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer eine Belohnung zu gewähren ist.

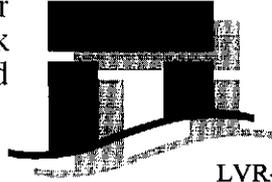
Die Stellungnahme des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland zum
o.g. Gesetzentwurf ist als Anlage beigelegt.

Für weitere Erläuterungen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Jürgen Kunow

Anlage

**Der Vorsitzende**

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland
Endenicher Straße 133
D - 53115 Bonn

Tel 0228/9834-163
Fax. 0228/9834-282
E-Mail: juergen.kunow@lvr.de

Fachgutachten zum dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP im Hessischen Landtag für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (18. Wahlperiode; Drucks. 18/3479)

Mit der Abkehr von der sogenannten Hadrianischen Teilung, der historischen Grundlage von § 984 BGB („Schatzfundparagraph“), mit ihrer hälftigen Teilung für Entdecker und Eigentümer haben die meisten modernen Denkmalschutzgesetze in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg systematisch den Weg hin zum sogenannten Schatzregal aufgenommen. Bestätigt wurden sie dabei durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Mai 1988 (BVerfGE 78, 205 - 2 BvR 579/84 -). Dieses stellte unmissverständlich fest:

„Die Länder können bestimmen, daß kulturhistorisch oder wissenschaftlich bedeutsame Funde, die herrenlos sind oder deren Eigentümer nicht ermittelt werden kann, mit ihrer Entdeckung in das Eigentum der öffentlichen Hand fallen. Ein solches Schatzregal im Dienste des Denkmalschutzes verstößt weder gegen Art. 14 GG noch gegen andere verfassungsrechtliche Bestimmungen.“

Mittlerweile haben mit Ausnahme der Bundesländer Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen insgesamt dreizehn Bundesländer, also die überwältigende Mehrheit, ein Schatzregal eingeführt. Auf nähere Differenzierungen innerhalb des Schatzregals soll hier nicht näher eingegangen werden, doch sei der Hinweis angefügt, dass der aktuelle Trend, wie man etwa bei parallel geführten Novellierungsverfahren in Niedersachsen und Saarland konstatieren kann, dahin geht, ebenfalls wie im neuen Gesetzesentwurf für Hessen ein sogenanntes großes Schatzregal anzustreben.

Der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland votiert daher – ohne Wenn und Aber – für die Einführung des großen Schatzregals auch in das Hessische Denkmalschutzgesetz.

Hierfür werden ausgehend von der archäologischen Praxis insbesondere folgende Gründe benannt:

1. § 984 BGB geht grundsätzlich von einer Teilung des sogenannten Schatzes (nicht vom hälftigen Ankauf) aus. Tatsächlich gibt es in den Bundesländern, die noch nicht über ein Schatzregal verfügen (also in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen) diverse Fälle in den letzten Jahrzehnten, wo es zu einer realen Teilung, d.h. zu einer Fundaufteilung gekommen ist, da

Ankaufbemühungen der öffentlichen Hand erfolglos blieben. Der historisch-wissenschaftliche Wert der in Landeseigentum verbleibenden Hälfte lässt sich dabei allerdings nicht mit 50% ansetzen, da die wissenschaftliche Auswertung einer Ausgrabung mit der Hälfte des geborgenen Materials im günstigen Fall rudimentär, zumeist aussagelos bleibt. Wie Fälle der Vergangenheit belegen, gelang zu einem späteren Zeitpunkt, wo man etwa einen Bearbeiter im Rahmen einer universitären Abschlussarbeit gewinnen konnte, nicht einmal mehr die Autopsie von Funden, die in Privatbesitz verblieben waren. Derartige Situationen zeigen irreversible Verluste an archäologischen Informationen, wie sie ansonsten nur durch Kriegswirren entstehen.

2. Bei einer rechtlichen Grundlage gem. § 984 BGB muss auch bei staatlichen Ausgrabungen noch nach Jahren, teilweise Jahrzehnten mit Rückforderungen von hälftigem Eigentum durch (Grundstücks-) Eigentümer gerechnet werden. In aller Regel gelingt es in der Praxis nicht, vertragliche Vereinbarungen abzuschließen, die dieses verhindern. Derartige Fälle werden von privaten Grundstückseigentümern bewusst über Jahre offen gehalten. In Nordrhein-Westfalen laufen derzeit mehrere derartige Verfahren, wobei in der Zwischenzeit für die öffentliche Hand teilweise erhebliche Kosten für konservatorische Maßnahmen und die sachgerechte Magazinierung der Objekte entstanden sind.

Besonders prekär sind grundsätzlich die Fälle, wo ein Landesdenkmalamt aufgrund einer Fundmeldung eines Grundstückseigentümers reagiert und anschließend teilweise umfassende Ausgrabungen durchführt. Hier wird dann nicht nur der Eigentümer-, sondern auch der Entdeckeranteil von der gleichen Person („Fundmelder“) geltend gemacht. Sofern die öffentliche Hand hier nicht zu 100% archäologische Funde aufkauft, verbleiben auf Dauer keine Objekte in der öffentlichen Hand. Sie hat umfassende Ausgrabungen finanziert; deren wissenschaftliche Auswertung bleibt zeitversetzt im Ausgang offen.

3. Die Kulturhoheit der Länder hat neben ihren zweifelsohne sehr positiven Auswirkungen im konkreten Fall bislang verhindert, dass wir in der Bundesrepublik Deutschland über die Grenzen von sechzehn Bundesländern hinweg – anders als die ebenfalls föderal strukturierte Schweiz mit ihrem, seit 1907 geltenden Zivilgesetzbuch (Art. 724 ZGB) – eine bundesweite „Harmonisierung im Fundrecht“ haben. Dieses bringt sowohl innerhalb Deutschlands, als auch in den Beziehungen zum Ausland erhebliche Probleme mit sich.

So ist bekannt, dass über Jahre hinweg etwa bei Internet-Foren, wie eBay, Provenienzzuweisungen von archäologischen Objekten auf solche Bundesländer projiziert wurden, die kein Schatzregal aufwiesen, um sich dem Zugriff von spezifischen Länderinteressen zu entziehen. Überproportional hoch waren deshalb Zuweisungen auf Länder wie Bayern, Hessen oder auch Nordrhein-Westfalen. Diese Problematik besteht weiterhin, wenn auch nicht mehr mit eBay. Zwischen eBay Deutschland und unserem Verband wurde zwischenzeitlich auf freiwilliger Basis eine Vereinbarung getroffen, nur noch archäologische Objekte mit einem sogenannten Pedigree („Abstammungsurkunde“) zur Auktion zuzulassen, die ein amtliches Prüfverfahren durchlaufen haben.

Die Situation besteht darüber hinaus, wenn Funde, die aus Deutschland stammen, illegal ins Ausland verbracht und dort veräußert werden. Prominentes Beispiel liefert hier die bronzezeitliche „Himmelscheibe von Nebra“, die im Jahr 2002 in Basel sichergestellt werden konnte. Nur der Hinweis auf das in Sachsen-Anhalt im dortigen Denkmalschutzgesetz installierte Schatzregal hat es seinerzeit ermöglicht, dieses herausragende Zeugnis in das Eigentum dieses

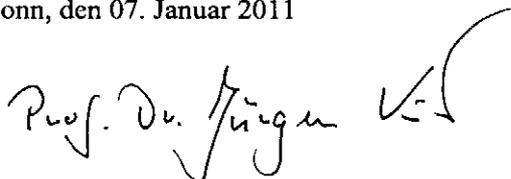
Landes zurückzuführen. Undenkbar die Vorstellung, es wäre ein Bundesland ohne Schatzregal gewesen ... Hier bedarf es also der o.g. „Harmonisierung im Fundrecht“ auf bundesrepublikanischer Ebene, wobei die Entwicklung eindeutig zum sogenannten großen Schatzregal geht bzw. gehen muss.

4. § 984 BGB unterscheidet bekanntlich nicht zwischen dem ehrlichen und dem unehrlichen Entdecker eines archäologischen Gegenstandes, also gem. archäologischer Terminologie zum Raubgräber. Auch dieser erwirbt hälftiges Eigentum, nämlich den Entdeckeranteil! So wurden in Nordrhein-Westfalen bei Beschlagnahmungen und Wohnungsdurchsuchungen archäologische Objekte, teilweise noch „erdfrisch“, beschlagnahmt. Da man den Entdeckungsort bzw. die Entdeckungsorte nicht bekannt gab und diese sich nicht mehr verifizieren ließen, musste man derartige Sammlungen komplett zurückgeben.

Vor wenigen Jahren startete ausgehend von diesem Missstand die Arbeitsgruppe „Recht und Steuerfragen“ im Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz (unter Vorsitz von Prof. Dr. R. Hönes, Mainz) die Initiative, durch Ergänzung mit einen zusätzlichen Absatz in § 984 BGB abzusichern, dass hälftiges Entdeckereigentum zumindest bei unrechtmäßigen, also nicht genehmigten Ausgrabungen zukünftig ausgeschlossen bleibt. Bundesinnenministerium und Bundesjustizministerium lehnten diese Ergänzung von § 984 BGB mit dem Hinweis ab, dass Bundesländer, die hier einen Missstand sehen würden, ja die Möglichkeit hätten, im Rahmen ihrer Denkmalschutzgesetze durch ein Schatzregal dem entgegenzuwirken. Die Föderalismusreform hätte die Kulturhoheit der Länder – und damit auch deren Verpflichtung – gestärkt.

Abschließend noch eine Anregung: Im Zuge des weiteren parlamentarischen Verfahrens zu dem o.g. Gesetzesentwurf wäre zu prüfen, ob man mit Einführung eines Schatzregals in Hessen nicht auch die Möglichkeit einer angemessenen Belohnung für den Entdecker schafft. Natürlich sind Entdeckungen bei unerlaubten Nachforschungen hiervon auszuschließen. Eine derartige Regelung sehen einige Denkmalschutzgesetze in den Bundesländern in unterschiedlichen Details bei der konkreten Umsetzung vor (vgl. etwa § 12 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz; § 20 Abs. 2 Rheinland-Pfälzisches Denkmalschutzgesetz; § 25 Abs. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz). Dieser Aspekt kann in der öffentlichen Diskussion eine gewisse Rolle („Der Ehrliche ist immer der Dumme...“) einnehmen.

Bonn, den 07. Januar 2011



Prof. Dr. Jürgen Kunow



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege □ Postfach 10 02 03 □ 80076 München

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Praktische Denkmalpflege:
Bodendenkmäler

Abteilungsleiter

Hofgraben 4
80539 München

Tel. 089/2114-294
Fax 089/2114-407
mailto: sebastian.sommer@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen
I A 2.5

Ihre Nachricht vom
20.12.2010

Unsere Zeichen
B-1/Dr.So-hu

Datum
19. Januar 2011

Anhörung zu dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Drucks. 18/3479 –

Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler, Abteilungsleiter Landeskonservator Dr. C. Sebastian Sommer

Sehr geehrte Damen und Herren,

der mit Drucksache 18/3479 vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes und die damit verbundene Einführung eines Schatzregals wird aus fachlicher Sicht begrüßt und voll inhaltlich unterstützt.

Hessen gehört, wie auch der Freistaat Bayern und Nordrhein-Westfalen, zu den letzten drei Bundesländern, in denen die gültigen Denkmalschutzgesetze keine nachhaltige Eigentumsregelung des archäologischen Fundguts vorsehen. Damit kommt noch der § 984 BGB mit verschiedenen negativen Auswirkungen im Bereich der Bodendenkmalpflege zum Tragen.

Hervorzuheben ist einerseits der danach gegebene wirtschaftliche Anreiz zur Suche und – schlimmer noch – Aufdeckung von Bodendenkmälern, was zur Zerstörung der Zusammenhänge und Unterschlagung führt. Alle vorliegenden Urteile in Bayern zeigen, dass, trotz teils hoher Geldstrafen wegen Unterschlagung, Raubgräber mit der Möglichkeit des hälftigen Funderwerbs und des nachfolgend legalen Handels wirtschaftlich insgesamt häufig finanziell deutlich besser

gestellt sind. Der Missstand von legalem Eigentumserwerb durch illegale Handlungen würde mit der vorgesehenen Gesetzesänderung in Hessen beendet und es würde damit aktiv zum Schutz der Bodendenkmäler beigetragen.

Zum anderen besteht noch eine deutliche Disparität in der staatlichen Fürsorge für die unbeweglichen Bodendenkmäler und die daraus geborgenen oder entnommenen Funde. Während für erstere in den Artikeln 1 und 2 des DSchG von Hessen klar die Zielsetzung von Schutz und Erhalt formuliert ist, fehlt eine nachhaltige Zielsetzung für das Fundmaterial als bewegliches Bodendenkmal und unersetzliche Quelle unseres historischen Erbes. In Bayern führt die entsprechende Problematik nach archäologischen Ausgrabungen, die im Ersatz für den Erhalt vorgenommen werden mussten, zu aufwändigen und oft ergebnislos verlaufenden Verhandlungen mit den Fundeigentümern nach BGB. Die vorgesehene Gesetzesänderung in Hessen würde Befunde und Funde gleich behandeln und ein klares Bekenntnis des Landes für die Bedeutung und Fürsorge seiner historischen Quellen bedeuten.

Die Initiative in Hessen trägt dazu bei, dass die letzten Lücken entsprechender Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und ganz Mitteleuropa leichter geschlossen werden können. Diese Lücken – in den Bundesländern, in denen der § 984 BGB zur Anwendung kommt – erlaubten es bisher, archäologische Objekte, die in Schatzregalländern illegal geborgen wurden, mit neuen, teils aufwändig fingierten Fundortangaben in Hessen, Bayern oder NRW zu legalisieren und damit einen deutlichen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Durch den sogenannten „Fundtourismus“ kann es zu erheblichen wissenschaftlichen Fehleinschätzungen und davon ausgehend zu geschichtlichen Fehlinterpretationen kommen. Auch hier ist eine Schatzregalregelung flächendeckend in allen Bundesländern und in Mitteleuropa von sehr großer Bedeutung. Wie in Hessen wird auch in den beiden anderen verbleibenden letzten Nichtschatzregalländern in der jüngsten Zeit an entsprechenden Regelungen gearbeitet. In Bayern liegt derzeit ein entsprechender Antrag dem Landtag vor und seitens des zuständigen Ministeriums besteht die Absicht, eine befriedende Regelung zu finden.

Im Hinblick auf die häufig von Schatzregalkritikern angeführten Argumente, dass entsprechende Regelungen zu deutlich weniger Fundmeldungen führen würden, sind keine wirklichen Konsequenzen zu befürchten. Die Erfassung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege hat gezeigt, dass im Zeitraum von 2008 bis 2010 nur etwa 0,7 % der archäologischen Funde, die von

den bekannten Nutzern von Metalldetektoren vermutlich in Bayern gemacht wurden, entsprechend der Verpflichtung im Denkmalschutzgesetz gemeldet wurden. Die wenigen gesetzeskonform agierenden Sondengänger zeigten sich dabei mehrheitlich bereit, ihre Funde dauerhaft und ohne finanzielle Interessen in öffentliche Sammlungen abzugeben. Bei derart niedrigen Meldequoten - ähnlich dürfte es sich auch in Hessen verhalten – sind durch die Einführung eines Schatzregals keine negativen Auswirkungen auf das Meldeverhalten zu erwarten. Außerdem würde sich die Position der vergleichsweise wenigen gesetzeskonform agierenden, ehrenamtlichen Sammler stärken, da ihnen endgültig keine monetären Interessen unterstellt werden könnten.

Ein Schatzregal würde darüber hinaus positive administrative Auswirkungen haben. Schon oben wurde auf die Zielsetzung einer nachhaltigen Eigentumsregelung für archäologische Funde hingewiesen. Nach gängigem Recht müssen die zuständigen Landesämter diese einzeln durch Fundübertragung zu erreichen suchen, was jedenfalls in Bayern enorme Kräfte bindet. Bei linearen Maßnahmen, wie z. B. Pipelineprojekten, bedarf es unter Umständen der Auseinandersetzung mit hunderten von betroffenen Grundstückseigentümern. Die Behörde ist verpflichtet, das Fundmaterial bereits bei der Auffindung nach Flurgrenzen und Eigentümern zu trennen, die Eigentümer zu ermitteln und über die Funde – oft nur wenige Objekte – zu informieren. Eigentumsabtretungen dieser fast immer materiell wertlosen, aber für die Wissenschaft und Landesgeschichte wichtigen Funde scheitern häufig daran, dass die Grundeigentümer auf entsprechende Schreiben nicht reagieren. Eine Schatzregallösung bietet somit die Möglichkeit, die Denkmalschutzbehörden zu entlasten, sodass sie für ihre wesentlichen Aufgaben als Dienstleister für den Bürger zur Verfügung stehen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unterstützt somit vorbehaltlos den vorliegenden Gesetzesentwurf und würde es begrüßen, wenn sich das Land Hessen zu diesem Schritt entschliesse.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. C. Sebastian Sommer

Landeskonservator

Goethe-Universität Frankfurt a.M. Institut für Archäologische
Wissenschaften, Abt. II, Grüneburgplatz 1, D-60629 Frankfurt am Main

Institut für Archäologische
Wissenschaften, Abt. II, Archäologie und
Geschichte der römischen Provinzen
sowie Hilfswissenschaften der
Altertumskunde

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
z. H. von Herrn Dr. Spalt
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Prof. Dr. Hans-Markus von Kaenel

Fach 136, Grüneburgplatz 1
D-60629 Frankfurt am Main

Telefon: 069/798-32265
Sekretariat: 069/798-32267
Fax: 069/798-32268

E-Mail: v.Kaenel@em.uni-frankfurt.de
www.archaeologie.uni-frankfurt.de

Datum: 19.1.2011

**Ihr Schreiben vom 20.12.2010 (Az. I.A. 2.5) betr. Änderung des Hessischen
Denkmalschutzgesetzes (Drucks. 18/3479)**

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

das "Schatzregal" schafft Klarheit und Rechtssicherheit über die Eigentumsverhältnisse von Bodendenkmälern, i.d.R. archäologischen Bodenfunden. Als Institution bewährt es sich seit vielen Jahren in anderen Bundesländern, aber auch im europäischen Ausland bestens.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist es sehr zu begrüßen, dass das Land Hessen das "Schatzregal" einführen will. Nur dadurch wird gewährleistet, dass Bodendenkmäle, an denen das Land Hessen so reich ist, in das Eigentum der Öffentlichkeit gelangen. Allein diese ist – auf Dauer – in der Lage, die betreffenden Denkmäle sachgemäß zu restaurieren, zu sichern, zu betreuen und der Allgemeinheit wissenschaftlich sowie in Ausstellungen und Aktionen zu erschließen.

Aus unserer Sicht kann die Initiative der CDU- und FDP-Fraktionen nur unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. H.-M. von Kaenel

Christian Stoess
Präsident der
Gesellschaft für Internationale Geldgeschichte e. V.
Humboldtstr. 2
60318 Frankfurt am Main

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 18/3479)

Es ist beabsichtigt, nun auch in Hessen das Schatzregal einzuführen und somit § 984 BGB außer Kraft zu setzen, die „hadrianische Teilung“ von Schatzfunden.

Die bisherige Regelung, Funde den Entdeckern und Grundeigentümern zu überlassen und nur in Ausnahmefällen die Funde für das Land Hessen gegen angemessene Entschädigung zu erwerben, hat sich bewährt.

Münzfunde wurden in Hessen, zumindest, solange es eine geordnete Fundbearbeitung gab (bis vor 4 Jahren durch Prof. Niklot Klüßendorf in Marburg) in der Regel gemeldet. Die Zahl der publizierten Münzfunde in Hessen ist deutlich höher als diejenige in den benachbarten Bundesländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg oder Saarland zusammen, die ein Schatzregal haben. Die Zahl der publizierten Münzfunde in den 3 Bundesländern ohne Schatzregal (Hessen, NRW, Bayern) übersteigt erheblich die Zahl der publizierten Münzfunde in den 13 Bundesländern mit Schatzregal.

Das Schatzregal führt zur Verheimlichung von Funden, weil mit der Meldung auch der dauerhafte Verlust an dem eben erst entdeckten Schatz verbunden ist. Dies gilt sowohl für den Raubgräber wie für den unbedarften Bauern oder Eigentümer eines alten Hauses, der auf seinem Grund bei der Arbeit oder bei Renovierungsarbeiten einen Fund macht.

Numismatiker (Wissenschaftler, Sammler und die seriösen Händler) sind ebenso wie die Archäologen der Meinung, dass Raubgräbern, die durch ihre unerlaubte Tätigkeit archäologische Zusammenhänge und Befunde unwiderruflich zerstören, das Handwerk gelegt werden muss. Die Einführung des Schatzregals hilft hier überhaupt nicht. Vielmehr sollte sich die hessische Landesregierung dafür einsetzen, dass Raubgrabungen als Straftat, nicht nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Doch warum soll der Bauer, der auf seinem eigenen Acker einen Münzschatz findet, kriminalisiert werden, nur weil er ihn nicht abgeben möchte? Melden muss er ihn! Es sollte Ziel einer verantwortungsvollen Bodendenkmalpflege sein, Kenntnis von möglichst vielen archäologischen Funden zu bekommen und diese auch der wissenschaftlichen Bearbeitung und Publikation zuzuführen.

Die Einführung des Schatzregals wird dazu führen, dass die interessanten Funde verheimlicht und die uninteressanten Funde gemeldet werden und somit auch archiviert werden müssen. Der kulturgeschichtliche Erkenntnisgewinn wird nach Einführung des Schatzregals deutlich geringer sein.

Mir drängt sich der Eindruck auf, dass das Schatzregal aus fiskalischen Gründen eingeführt werden soll. Dies wird in der Begründung der Fraktionen unumwunden zugegeben: *„Eine derartige Regelung schafft rechtliche Klarheit und umgeht eine zeit- und kostenaufwendige „Auslösung“ von Gegenständen.“* Die Fraktionen legen auf dem Besitz der Fundgegenstände wert, die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind nachrangig. Die anderen von den Fraktionen angeführten Argumente für das Schatzregal sind nicht stichhaltig.

Es ist, aus numismatischer Sicht, der zweite Schritt, um die Kosten für die wissenschaftliche Bearbeitung von Münzfunden zu senken, nachdem die entsprechende Wissenschaftlerstelle am Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde in Marburg nicht wiederbesetzt wurde. Die Münzfundbearbeitung soll nun privatwirtschaftlich über die RGK geleistet werden. Seitdem diese Vereinbarung besteht, ist m.W. kein einziger Fund von mittelalterlichen oder neuzeitlichen Münzen bearbeitet, geschweige denn publiziert worden (zum Vergleich: Klüßendorf hat für den Zeitraum 1997-2005 26 Schatzfunde, 16 Grabungs- und Sonderkomplexe und nicht weniger als 363 Einzelfunde publiziert).

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der bedeutendste Komplex früh- und hochmittelalterlicher Münzen Deutschlands, der wichtige Rückschlüsse auf Geldumlauf, Alltagsleben und kulturelle Beziehungen erlaubte, auf einer Deponie in Wiesbaden von Sondengängern geborgen und anschließend dem Archäologischen Museum in Frankfurt gemeldet wurde. Davon hätten wir, wenn seinerzeit das Schatzregal in Hessen gegolten hätte, keine Kenntnis bekommen (vgl. Egon Wamers. Die frühmittelalterlichen Lesefunde aus der Löhrrstraße - Baustelle Hilton II in Mainz. Mainzer Archäologische Schriften, Band 1. Hrsg.: Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz - Abteilung Archäologische Denkmalpflege Amt Mainz. Mit Beiträgen von P. Berghaus und Ch. Stoess, Mainz 1994).

Die Worte Paul Josephs (Frankfurter Münzzeitung 15, 1916, S. 4) zum Schatzregal haben noch heute, fast 100 Jahre später, uneingeschränkt Gültigkeit:

Jedes schlechte Gesetz – und das ist jedes mit dem Rechtsgefühl der großen Mehrheit des Volkes nicht im Einklang stehende – ruft Widerspruch und Umgehungen hervor“

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung (Tel. 069-553342 oder 0172-6941993).

Frankfurt, 16.1.2011

gez. Christian Stoess



Der Präsident:

Dr. Hubert Lanz

Maximiliansplatz 10

80333 München

Deutschland

Tel: +49/89/299070

Fax: +49/89/220762

DrLanz@Lanz.com

www.FENAP.com

FENAP, DR. HUBERT LANZ, MAXIMILIANSPLATZ 10, 80333 MÜNCHEN, GERMANY

An die Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Frau Staatsministerin a.D. Karin Wolff

Hessischer Landtag

Schlossplatz

65183 Wiebaden

München, den 14.1.2011

Stellungnahme der FENAP zu dem dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 18/3497)

Sehr geehrte Frau Wolff,

die FENAP ist der Dachverband der Münzenhändlerverbände in Europa. Seit ihrer Gründung (1990) konnten wir in unserem Bemühen um einen eigentümergefreundlichen und freien Markt für Sammlungsgegenstände immer gut mit den Koalitionsparteien in Hessen zusammenarbeiten.

Mit Unverständnis nehmen wir jetzt zur Kenntnis, dass ausgerechnet der hessische, CDU/FDP dominierte Landtag dabei ist, das bewährte Prinzip der Hadrianischen Teilung bei Funden aus opportunistischen Gründen aufzugeben. Die Hadrianische Teilung von Funden herrenloser Sachen entspricht dem BGB, das noch dazu in der Begründung des Gesetzentwurfes völlig falsch zitiert wird. Der § 984 begründet in keinsten Weise ein Hälfteeigentum des Landes, sondern das Land hat nur dann Anspruch auf die Hälfte, wenn es zufällig Grundeigentümer ist.

Die geplante hessische Regelung übertrifft sogar die Vorschriften, die das DDR Regime und andere Ostblockländer eingeführt hatten, um an das vergrabene Vermögen von Flüchtlingen und Vertriebenen heranzukommen. Selbst das nicht gerade bürgerfreundliche Serbien hat diese, aus der Sowjetunion übernommene, unselige Tradition inzwischen aufgegeben und im Denkmalschutzgesetz von 1994, das mir in deutscher Übersetzung vorliegt, die Inanspruchnahme des Staates auf Gegenstände von besonders hohem kulturellen Wert beschränkt und nur ein Vorkaufsrecht des Staates eingeräumt, was auch die deutsche Verfassung zulassen würde.

Leider haben noch nicht alle ehemaligen Ostblockstaaten den Weg zu Hadrian zurückgefunden. Die hessischen Regierungsparteien würden unsere langjährigen, eigentümergefreundlichen, mit Hilfe der CDU und FDP betriebenen Bemühungen, auch innerhalb Deutschlands und der EU torpedieren. Ein Schatzregal, wie es Ihr Gesetzentwurf bringen soll, gibt es weder in Bayern oder Österreich und Frankreich.

Ich bin selbstverständlich jederzeit bereit, vor den zuständigen Mitgliedern Ihrer Fraktionen über die Behandlung von Schätzen in den Mitgliedern der EU zu berichten, wobei das neue englische Recht allgemein und international als beispielgebend gilt, wo eine Meldepflicht besteht und das British Museum bei wissenschaftlich wertvollen Schätzen ein Vorkaufsrecht zu aktuellen Marktwerten hat. Dieser vor wenigen Jahren von der Labourregierung verabschiedete Treasure Trove Act hat sich bestens bewährt und tolle Schätze der Wissenschaft zugeführt, die sonst verheimlicht worden wären, wie das in Schatzregalländern üblich ist.

Bitte stoppen sie diesen „Dringlichen Gesetzentwurf“ noch in letzter Minute.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Verteilung an die Mitglieder Ihre Ausschusses

Dr. Hubert Lanz

Frau Staatsministerin a. D.
Karin Wolff
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Univ.-Prof. Dr. iur.
Frank Fechner

Institut für Rechtswissenschaft
Fachgebiet Öffentliches Recht

Telefon +49 3677 69-4072/-4022
Telefax +49 3677 69-4230
frank.fechner@tu-ilmenau.de

Eg. 19.01.11

Stand: 17. Januar 2011

Stellungnahme zum Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes auf Anfrage des Hessischen Landtags – Drucksache 18/3479 -

1. Die Einführung des Schatzregals in Hessen ist zu begrüßen. Diese Entscheidung war überfällig. Bedauerlich ist lediglich, dass es offenbar konkreter Anlässe bedurfte, um die Gesetzesänderung herbeizuführen, die insbesondere von Landesdenkmalämtern, aber auch in der juristischen Literatur schon seit langem gefordert wird.
2. Durch ein Schatzregal wird die „hadrianische Teilung“ gem. § 984 BGB durch eine andere Vorschrift zum Eigentumserwerb ersetzt, was gem. Art. 73 EGBGB zulässig ist. Ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG liegt nicht vor, da ein Eigentumserwerb seitens des Finders gar nicht erst stattfindet, auch nicht für eine „logische Sekunde“. An der Verfassungsmäßigkeit eines Schatzregals kann spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1988 kein Zweifel mehr bestehen (BVerfGE 78, S. 205 ff.).
3. Auf Altfundes findet die Regelung offenkundig keine Anwendung, weshalb insoweit keine eigentumsrechtlichen Probleme gegeben sind.
4. Zu ändern ist in der Begründung die Behauptung, die hadrianische Teilung werde zwischen dem Finder und dem Land vorgenommen. Das ist lediglich dann der Fall, wenn das Bodendenkmal auf einem im Eigentum des Landes stehenden Grundstück gefunden wurde. Allgemein ist es der Grundstückseigentümer, mit dem die Teilung ohne Schatzregal vorzunehmen wäre.
5. Der Begriff „Schatzregal“ ist irreführend. Er verweist auf das mittelalterliche Regalienwesen, in dem es lediglich um den Erwerb von Bodenfunden durch die Obrigkeit, nicht aber um die Erhaltung von Bodendenkmälern ging. Ein „modernes Schatzregal“ hat jedoch dies in erster Linie im Auge und bezieht sich daher nicht nur auf „Schätze“. Vorzugswürdig wäre daher ein anderer Begriff. Vorgeschlagen wurde der Begriff „Altertumsregal“, der indes ebenfalls dem Regalienwesen verhaftet bleibt. Denkbar wäre beispielsweise die Überschrift „Landeseigentum an Bodenfunden“. Demgegenüber ist der Begriff „Schatzregal“ eingeführt und auch in den Denkmalschutzgesetzen anderer Bundesländer üblich und kann daher Verwendung finden.

6. Die Formulierung „Bodendenkmale, die als bewegliche Sachen ...“ sollte geändert werden. Hier könnte der Eindruck entstehen, alle Bodendenkmale seien bewegliche Sachen. Zudem ergibt sich aus der geplanten Formulierung, dass die Bodendenkmale gerade als bewegliche Sachen verborgen gewesen sein müssen. Das wäre aber eine ungewollte Verkürzung des Anwendungsbereichs des Schatzregals. Es ist durchaus denkbar, dass ein Bodenfund erst durch den Vorgang der Ausgrabung beweglich wird (z.B. ein Architekturteil). In diesem Fall muss aber das Schatzregal aber auch greifen. Viele Denkmalschutzgesetze formulieren daher: „Bewegliche Bodendenkmale ...“. Hinsichtlich dieser Formulierung gibt es offenbar keine Bedenken. Ganz sicher wäre es, wenn man schreiben würde: „Bewegliche oder durch Ausgrabung beweglich gewordene Bodendenkmäler ...“.
7. Die Erfassung von Sachen, die so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, erscheint sinnvoll, da es auch Funde geben kann, die nicht herrenlos sind, da sie beispielsweise in einem Haus eingemauert oder unter dem Kellerboden verborgen waren. Aus diesem Grund formulieren Denkmalschutzgesetze auch „Bewegliche Denkmale und bewegliche Bodendenkmale ...“. Diese Ergänzung erscheint allerdings angesichts des weiten Begriffs des Bodendenkmals in § 19 DSchG nicht zwingend erforderlich.
8. Für die weiteren Überlegungen ist es wichtig, sich den Sinn und Zweck des Schatzregals zu verdeutlichen. Soll lediglich verhindert werden, dass besonders wertvolle Funde in privaten Sammlungen verschwinden oder geht es im Sinne einer modernen Denkmalpflege darum, Fundkontexte nach Möglichkeit für die wissenschaftliche Ausgrabung zu erhalten, um einen größtmöglichen Erkenntnisgewinn aus einer „Bodenurkunde“ ziehen zu können? Will der Landtag ein solches kontextschützendes Schatzregal erlassen, muss dieses so ausgestaltet sein, dass es nach Möglichkeit dazu beiträgt, Raubgrabungen schon im Vorfeld zu unterbinden. Das Schatzregal, so wie es im Entwurf geregelt ist, dürfte dies in optimaler Weise ermöglichen.
9. Das geplante Schatzregal ist allgemein gehalten. Andere Bundesländer kennen Beschränkungen beispielsweise im Hinblick auf illegale Grabungen oder Funde von Bedeutung für die Wissenschaft. Eine solche Beschränkung wäre nicht sinnvoll. Im Gegensatz zu einer vorwissenschaftlichen Schatzgräberei hat die moderne Bodendenkmalpflege das Ziel, möglichst viele Informationen über vergangene Epochen zu sammeln, aber auch Informationen im Hinblick auf künftige verbesserte Forschungsmethoden oder neue archäologische Fragestellungen zu erhalten. In der Archäologie sind solche Informationen vollumfänglich aber nur aus einem ungestörten Fundzusammenhang zu gewinnen. Sobald der Zusammenhang von Fund und Befund durch eine Raubgrabung zerstört ist, sind diese Informationen unwiederbringlich und für alle Zeiten verloren. Ob die Raubgräberei durch ein umfassendes Schatzregal eingedämmt wird, ist umstritten. Vermutlich wird es auch trotz eines Schatzregals skrupellose Sondengänger geben, die ihre Funde im Ausland absetzen werden. Indessen ermöglicht das Schatzregal die strafrechtliche Verfolgung als Unterschlagung und auch Rückgabeverlangen sind nicht mehr so aussichtslos wie früher. Dies liegt vor allem an neuen Rückgabeansprüchen im Völker- und Europarecht. Zu nennen ist zum einen die Richtlinie über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Rückgabe- oder Kulturgüterrichtlinie) und zum anderen das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970, das 2007 im Kulturgüterrückgabegesetz in nationales Recht umgesetzt worden ist. Hieraus ergeben sich nicht nur strenge Nachweispflichten für den nationalen Handel, sondern auch

Rückgabeansprüche gegenüber Besitzern in Drittstaaten. Das frühere Argument, es lasse sich der Herkunftsnachweis bei Bodenfunden nicht erbringen, wiegt angesichts neuer technischer Methoden nicht mehr schwer und wird immer wieder durch Beispiele wie die Rückgaben von Antiken des Paul Getty-Museums an Italien widerlegt.

10. Im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern sieht die geplante Neuregelung keine Entschädigung vor. Auch diese Frage ist umstritten, weshalb die Entscheidung hierüber der Einschätzungsprärogative des Landtags obliegt. Auf der einen Seite wird behauptet, eine Entschädigung führe zu einer höheren Ablieferungsquote aufgefundener Bodendenkmale. Dies mag zutreffend sein. Indessen wird mit der Entschädigung auch eine Anreizwirkung geschaffen, illegal Bodenfunde aufzuspüren, da der Schatzsucher im Zweifel für einen Fund entschädigt wird und dies auf Kosten des Steuerzahlers. Ohne die Verlockung der Erstattungen wäre es aber möglicher Weise gar nicht erst zur Schatzsuche gekommen. Hier mögen bei glaubwürdigen Zufallsfunden andere Formen der Anerkennung durch das Landesamt für Denkmalpflege gefunden werden, beispielsweise die Vergabe eines Denkmalpreises.
11. Mit der Einführung des Schatzregals hilft Hessen der Bodendenkmalpflege in ganz Deutschland. Bisher war es häufig so, dass Raubgräber ihre in einem Bundesland mit Schatzregal gefundenen Objekte als Funde aus einem Bundesland ohne Schatzregal deklariert und auf diese Weise „gewaschen“ haben. Diese Vorgehensweise wird nun zumindest erschwert. Es bleibt zu hoffen, dass die beiden noch verbleibenden Bundesländer dem guten Beispiel Hessens folgen werden.
12. Die Einführung eines Schatzregals könnte Anlass sein, über weitere Verbesserungen des Denkmalschutzgesetzes nachzudenken. Beispielsweise sollte der Bodendenkmalbegriff ausdrücklich um Funde auf dem Grund von Gewässern erweitert werden. In § 21 DSchG könnte präzisierend eingefügt werden, dass auch Nachforschungen mittels technischer Suchgeräte erfasst sind. Wichtig erscheint im Zusammenhang von Grabungsgenehmigungen die Festlegung der Möglichkeit von Bedingungen und Auflagen im Hinblick auf die Qualität der Ausgrabung, der Dokumentation, des Fundverbleibs und der Konservierung. In einigen Denkmalschutzgesetzen sind Erdarbeiten genehmigungspflichtig, wenn zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Ebenso sollte auf entsprechenden Grundstücken eine Nutzungsänderung genehmigungspflichtig sein. Zudem sollte präzisiert werden, dass der Veranlasser eines Eingriffs in ein Bodendenkmal die Kosten für die Ausgrabung zu tragen hat (sog. Verursacherprinzip). § 12 Abs. 2 DSchG dürfte insoweit nicht ausreichend sein.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. iur. F. Fechner

Technische Universität Ilmenau
Institut für Rechtswissenschaft
Fachgebiet Öffentliches Recht
Postfach 10 05 65
98684 Ilmenau

Dr. Diethardt von Preuschen
Staatssekretär a.D.
Rechtsanwalt

D 53343 Wachtberg
Auf dem Köllenhof 13
Tel.. (0228) 341538
Fax: (0228) 5506997
e-Mail: diet_preuschen@hotmail.com

Dr. D. von Preuschen - Auf dem Köllenhof 13 -53343 Wachtberg

den 18. Januar 2011

Stellungnahme

zum Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, Drucksache 18/3479

Einleitung

Der vorliegende Entwurf soll den geltenden § 24 DSchG aufheben und ein „totales Schatzregal“ einführen, d. h. der Schatz soll mit seiner Entdeckung dem Land Hessen gehören.¹

Während in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz nur wissenschaftlich wertvolle Funde zu Eigentum des Staates erklärt werden (großes Schatzregal), sieht der vorliegende Entwurf vor, dass in Hessen in Zukunft alle verborgenen „Baudenkmale“ incl. Münzen mit ihrer Entdeckung Eigentum des hessischen Fiskus werden.² (totales Schatzregal).

I.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Entwurfs würde der hessische Gesetzgeber eine Rechtsordnung zerstören, die heute durch § 984 BGB und das hessische Denkmalschutzgesetz zur allgemeinen Zufriedenheit geregelt ist.³

¹ Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I 1986, S. 1269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. März 2010 (GVBl. 12010, S. 72, 80)

² Bei Münzen fragt sich, ab welchem Prägedatum sie nicht unter das Schatzregal fallen.

³ vgl. Vgl. Prof. Dr. Niklot Klüßendorf, Die Münzfundpflege im Lande Hessen, eine Einführung in Aufgaben und Arbeitsweise, 2. ergänzte Auflage, herausgegeben vom Landesamt für Denkmalpflege, Wiesbaden, 1993.
Siehe auch Klüßendorf in „Mabillons Spur“, Festschrift zum 80. Geburtstag von Walter Heinemeyer, Marburg, 1992.

Seite 2 von 7

Zur heutigen Rechtsordnung

§ 984 BGB bestimmt die „hadrianische Teilung“ des „Schatzes“.⁴ Nach dieser aus dem römischen Recht stammenden Vorschrift, *„wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.“*

Ergänzend zu dieser bürgerlichrechtlichen Regelung des Eigentums werden durch das hessische Denkmalschutzgesetz (§ 24 DSchG) öffentlichrechtliche Meldepflichten und Vorkaufsrechte des Landes Hessen und seiner Landkreise, Städte und Gemeinden begründet.⁵

Das Denkmalschutzgesetz regelt, wie die Funde für die Wissenschaft gesichert werden. Sie sollen unverzüglich den Denkmalfachbehörden angezeigt werden; die Denkmalfachbehörden sind berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

Diese öffentlichrechtlichen Befugnisse der Denkmalschutzämter stellen damit sicher, dass Archäologen und Numismatiker die Funde wissenschaftlich bearbeiten können.⁶ Es wird auf diese Weise dafür gesorgt, dass die gefundenen Münzen nicht in irgendwelchen Magazinen des Denkmalamts verschwinden, sondern an die Eigentümer zurückgegeben werden, wenn das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird.

Sie finden damit über den Münzenhandel und dessen öffentliche Auktionen⁷ mit Katalogen den Weg zu Museen und zu den Münzensammlern.⁸

⁴ Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in seiner Begründung u.a. den Fehler, das Land werde nach § 984 BGB Miteigentümer des Schatzes.

⁵ Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I 1986, S. 1269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. März 2010 (GVBl. I 2010, S. 72, 80)

⁶ Dr. Ralf Fischer zu Cramburg, Das Schatzregal, Der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an Schatzfunden in den deutschen Rechten, Höhr-Grenzhausen, 2001 mit weiteren Nachweisen.

⁷ Diese Auktionen werden durchgeführt nach der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung) (VerstV) vom 24.04.03 (BGBl. I. 2003, 547) zuletzt geändert mit Wirkung vom 17.03.10 durch Art.1 i. V. mit Art.4 der Verordnung zur Anpassung gewerblicher Verordnungen an die Dienstleistungsrichtlinie vom 09.03.10 (BGBl. I. 2010, 264)

Seite 3 von 7

Das Sammeln alter Münzen ist seit Alters her in Deutschland und der Welt eine kulturelle Beschäftigung breiter Kreise der Bevölkerung.⁹

Zum Eigentum an den Funden gibt es eine gesicherte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 984 BGB und einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum „großen Schatzregal“ Baden-Württembergs.¹⁰

Die rechtliche Grundlage für die Einführung von „kleinen“ und „großen“ Schatzregalen ist Artikel 73 EGBGB.¹¹ Nach dieser Vorschrift kann der Landesgesetzgeber ein Schatzregal an die Stelle des § 984 BGB setzen, das dem traditionellen Schatzregal-Begriff entspricht.

Ein „totales Schatzregal“ entspricht diesem traditionellen Begriff nicht. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung ausdrücklich fest: *„Die den Ländern danach verbliebene Kompetenz gilt jedenfalls für den Bereich, der nach dem Herkommen dem traditionellen Regalbegriff zuzuordnen ist.“*

Das Bundesverfassungsgericht befasst sich in diesem Beschluss auch mit der denkmalsrechtlichen Begründung eines Schatzregals und kommt dabei zu dem vernichtenden Ergebnis, dass Schatzregale nicht aus fiskalischen Gründen geschaffen werden dürfen. Wörtlich stellt das Gericht fest:

„Die Begründung eines Schatzregals aus Gründen des Denkmalschutzes, also unter Inanspruchnahme einer Gesetzgebungskompetenz des Landes, ist unter der Geltung des Grundgesetzes nicht ausgeschlossen. Sie ist durch die staatsrechtliche Entwicklung nicht überholt (vgl. BVerfGE 45, 297 [341 f.]). Davon könnte allenfalls die Rede sein, wenn einem solchen Regal allein oder vornehmlich ein erwerbswirtschaftlicher Zweck zugrunde läge. Das Schatzregal des § 23 DSchG dient indessen dem Denk-

⁸ In Hessen hat allein die Deutsche Numismatische Gesellschaft Mitgliedsvereine in Darmstadt, Fulda, Frankfurt, Gießen, Bad Hersfeld, Wiesbaden-Mainz und Kassel. Daneben gibt es zahlreiche Münzensammlergruppen und unzählige ungebundene Münzensammler; viele Museen haben Münzkabinette.

⁹ BVerfGE 78, 205, Beschluss vom 18. Mai 1988

¹⁰ Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 21. 11. 1996, (NJW 1997, 1171) zum rheinland-pfälzischen Schatzregal –damals in § 19 a) RhPfDenkmSchPfG geregelt – auf die o.a. Entscheidung des BVerfG gestützt.

¹¹ Art. 73 EGBGB bestimmt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien.“

Seite 4 von 7

*malschutz und damit einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt; das damit verbundene staatliche Vorbehaltsrecht knüpft gerade nicht an den Geldwert des Fundes, sondern an seinen hervorragenden wissenschaftlichen Wert an.*¹²

Der vorliegende Entwurf aber bezieht sich gerade auf den „Geldwert des Fundes“, wie sich aus der amtlichen Begründung ergibt, in der ausdrücklich betont wird, dass eine „zeit- und kostenaufwendige „Auslösung“ von Gegenständen „ umgangen werden soll. Im Vordergrund stehen also nicht wissenschaftliche, sondern fiskalische Interessen des Landes Hessen.

Fiskalische Interessen sind also kein zulässiges Motiv für ein Schatzregal.

In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

Mit der Umsetzung des vorliegenden Entwurfs eines „totalen Schatzregals“ würde in Hessen eine Regelung eingeführt, die nicht einmal die kommunistischen Machthaber in der DDR einzuführen gewagt haben.¹³ Nach § 361 ZBG wurden nur „kulturhistorisch wertvolle Gegenstände und wertvolle Gegenstände“ mit ihrer Auffindung Volkseigentum.¹⁴

Staaten wie die UdSSR sind da weiter gegangen und haben alles was verborgen war, zu Volkseigentum erklärt. Die Einführung des „totalen Schatzregals“ in Hessen müsste in Europa als ein fataler Rückschritt der Liberalisierung empfunden werden.¹⁵

¹² BVerwG, Urt. v. 21.11.1996, NJW 1997, 1171.

Ob die heutige Regelung des rheinland-pfälzischen Schatzregals in § 20 RhPfDenkmSchPfG, die eine Entschädigung nur des „Finders“ und das nur nach der Kassenlage von den Gerichten akzeptiert würde, ist fraglich.

¹³ vgl. Dr. Ralf Fischer zu Cramburg. Das Schatzregal, Der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an Schatzfunden in den deutschen Rechten, Höhr-Grenzhausen, 2001.

¹⁴ In der Sowjetunion und einigen Ostblockstaaten galt ein totales Schatzregal. In Serbien wurde die harte Regelung inzwischen durch ein Schatzregal mit einer Vorkaufsregelung ersetzt.

Zur Situation im westlichen Europa, vgl. Preuschen und Diaz-Luque, Buchbesprechung, KUR 2001, 141.

¹⁵ vgl. Stellungnahme der FENAP vom 14. 01. 2011 zum hess. Entwurf.

Seite 5 von 7

II.

Bei einer Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf ist auch zu bedenken, welche tatsächlichen und administrativen Folgen eine Verwirklichung eines „großen Schatzregals“ haben würden.

1. Fundverheimlichung und Fundverschleppung

Die Kenner der Materie beobachten bei „großen Schatzregalen“ eine bedenkliche Zunahme von Fundverheimlichungen und Fundverschleppungen.¹⁶ In Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz wurden nach Einführung des „großen Schatzregals“ weniger Funde gemeldet. Es besteht der begründete Verdacht der Fundverschleppung ins Ausland. Der Fund der Himmelsscheibe von Bebra ist hierfür ein anschauliches Beispiel. Das Landesdenkmalamt von Sachsen-Anhalt musste den Fund 1999 mit polizeilichen Mitteln in der Schweiz sicherstellen.¹⁷

2. Strafrechtliche Konsequenzen

Eine Fundverheimlichung durch den Grundstückseigentümer und Entdecker wäre als Unterschlagung gem. § 246 StGB zu ahnden, der Kauf der unterschlagenen Sachen wäre Hehlerei § 259 StGB.

Schon bei der heute in Hessen geltenden Eigentumsordnung hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst allein im Jahr 2008 nach eigenen Angaben 338 Sammler antiker Münzen wegen Hehlerei angezeigt.¹⁸

Wenn nach Umsetzung des vorliegenden Entwurfs alle in Hessen gefundenen alten Münzen dem hessischen Fiskus gehören, wird sich der Kreis der Verdächtigen um ein Vielfaches vergrößern.

¹⁶ Klüßendorf und Fischer zu Cramburg a.a. O.

¹⁷ http://de.wikipedia.org/wiki/Himmelsscheibe_von_Nebra

¹⁸ http://www.zabern.de/sixcms/detail.php?template=beitrag_detail_neu&id=18860

Seite 6 von 7

3. Sonderstellung der Kirchen und anerkannten Religionsgesellschaften

In anderen Ländern sind sogar für große Schatzregale Sonderregelungen für Kirchen und anerkannte Religionsgesellschaften getroffen worden.

Es fragt sich, inwieweit das Konkordat und der Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landkirchen in Hessen und Verträge mit jüdischen Gemeinden zu Sonderregelungen des Schatzregals in Bezug auf Kirchen, Synagogen, Friedhöfe und Grundstücke zwingt.

4. Die administrative Behandlung der Funde

Die Behauptung, das Schatzregal sorge für mehr Fundmeldungen ist falsch, wie Numismatiker und Archäologen nachweisen.¹⁹

Nach dem vorliegenden Entwurf sind Funde „unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu übergeben“. Wenn die vorgeschlagene Änderung des Denkmalschutzgesetzes tatsächlich zu mehr Fundmeldungen führen würde, wie in der Begründung des Entwurfs fälschlicherweise behauptet wird, würde sich das Landesamt für Denkmalpflege vor zusätzlicher Arbeit nicht retten können. Es stellt sich dann die Frage, wer in diesen Fällen für die Kosten des Transports nach Darmstadt und Marburg zum jeweiligen Sitz der archäologischen Abteilungen des Landesamts für Denkmalpflege aufkommt.²⁰

5. Konsequenzen für die Sicherheit

Die hessischen Landwirte, Grund- und Waldbesitzer verlieren mit der Einführung eines Schatzregals das Interesse, ihre Grundstücke vor Raubgräbern zu schützen.

¹⁹ Dass sich dieses Wissen auch auf Bundesebene herumgesprochen hat, beweist ein Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien an den Verband Deutscher Sondernäger und Heimatforscher e.V. - Az. K25-331 301 – 2/1 - , vom 24. Juli 2007

²⁰ Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Archäologie- in Darmstadt Schloss-Glockenbau und in Marburg, Ketzerbach 10.

Seite 7 von 7

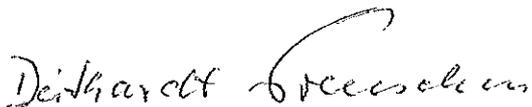
III.

Die Untersuchung hat ergeben:

Ein „totales Schatzregal“ (Drucksache 18/3479) ist unzulässig.

Ein „großes Schatzregal“ würde die hessische Münzfundpflege gefährden. Seine Einführung in Hessen würde die in Abschnitt II. angesprochenen Probleme aufwerfen.

Es fragt sich, ob unter diesen Umständen der Hessische Landtag die geltende Rechtsordnung ändern will – zumal gemäß § 31 DSchG das Denkmalschutzgesetz schon in drei Jahren außer Kraft tritt.²¹



Dr. Diethardt von Preuschen

²¹ § 31 DSchG

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.



Haus & Grund Hessen, Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main

Haus & Grund Hessen

Landesverband der Hessischen Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

An die
Geschäftsstelle des Ausschusses für Wissenschaft
und Kunst im Hessischen Landtag
z.Hdn. Herrn Dr. Spalt
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen	I A 2.5
Ihre Nachricht vom	20.12.2010
Unsere Zeichen	Be/Eh
Datum	17.01.2011

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes - Drucks. **18/3479** -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Aus formaler Sicht weisen wir zunächst darauf hin, dass sich in Satz 2 der
Gesetzesbegründung eine offensichtlich fehlerhafte Darstellung befindet.
Unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 984 BGB wird suggeriert, dass der
Entdecker und das Land hälftig Eigentümer von Bodenfunden würden.
Dies ist aufgrund des zitierten Paragraphen nur in denjenigen Konstellationen
korrekt, in denen der Entdecker auf einem Grundstück des Landes den Fund tätigt.
Richtigerweise wäre zu formulieren, dass nach der Norm des § 984 BGB der
Entdecker und der Eigentümer des Grundstücks, in welchem der Fund getätigt wird,
jeweils hälftig Eigentümer am Fund werden. Aus dieser irreführenden Information in
der Begründung des Gesetzentwurfs wird nicht ersichtlich, dass das Land Hessen in
die Eigentümerposition (Miteigentum) des betroffenen Grundstückseigentümers
eingreift. Dieser Umstand ist derart wesentlich, dass er zwingend im Rahmen der
Gesetzesbegründung hätte herausgehoben werden müssen.

Telefon 069 / 72 94 58
Telefax 069 / 17 26 35
Anschrift Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main
hughessen@arcor.de
www.hausundgrundhessen.de

Die Einführung eines Schatzregals durch den vorliegenden Gesetzentwurf stellt eine Zwangsentziehung u.a. der Grundstückseigentümer durch die Hintertür dar.

Vorrangiges Ziel des Gesetzentwurfs ist offensichtlich die Schonung der Landeskassen auf Kosten u.a. der Grundstückseigentümer. Diese Intention ist allerdings nicht realisierbar. Zwar ist sicherlich einerseits mit der Entlastung des Landeshaushalts aufgrund des Entfalls von Auslösesummen für einzelne Schatzfunde zu rechnen, andererseits sind gleichzeitig hohe Schäden durch einen intensivierten Fundtourismus und eine Ausweitung des Schattenmarktes mit archäologischen Objekten zu erwarten. Dies schadet dem Denkmalschutz ebenso wie der Verzicht auf eine ausdrückliche Entschädigungsregelung. Angesichts der Erfahrungen aus anderen Bundesländern dürfte der Anreiz wertvolle Bodenfunde zu melden kaum steigen. Solange keinerlei belastbaren empirischen Untersuchungen zu Auswirkungen des Schatzregals vorliegen, ist die Darstellung in der amtlichen Begründung, es sei aus "denkmalschutzfachlicher Sicht sinnvoll" unbewiesen und unzulässig.

Dem Ausstellungsinteresse der Öffentlichkeit könnte idealerweise mit einem staatlichen Vorkaufsrecht Genüge geleistet werden. Ein solches Vorkaufsrecht sollte sich aufgrund der Tatsache der Beanspruchung fremden Eigentums billigerweise am tatsächlichen Verkehrswert orientieren.

Zudem stößt § 24 Satz 2 des Gesetzentwurfs auf Bedenken, wenn dort die "unverzögliche Übergabe an die Denkmalfachbehörde" statuiert wird. Hier scheinen Fälle denkbar, in welchen diese Übergabe Kosten in nicht unerheblicher Höhe verursachen kann. Insoweit wäre eine Kostenerstattungspflicht anzudenken.

Schließlich ist nicht nachzuvollziehen, was die besondere Dringlichkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs begründet, da Hessen lange Zeit bewusst ohne Schatzregal ausgekommen ist.

Wir plädieren mithin für die Beibehaltung der Hadrianischen Teilung und lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf ab. Wir dürfen Sie bitten unsere Anregungen bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Haus & Grund Hessen e.V.
Eigentümerschutz-Gemeinschaft



Belz
Vorsitzender



HESSISCHER WALDBESITZER VERBAND E.V.
Der Mensch · Der Wald · Das Leben

[Hessischer Waldbesitzerverband e.V., Taunusstr. 151, 61381 Friedrichsdorf]

An den Ausschuss
für Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

20. Jan. 2011

Eg. 20.01.11 sp

HESSISCHER LANDTAG

Friedrichsdorf, den 17. Januar 2011

**Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes
-Drucksache 18/3479-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben von der Anhörung zu dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes erfahren und möchten dazu Stellung nehmen.

Wir bemängeln in diesem Zusammenhang, dass wir zuvor weder durch die o.g. Fraktionen, noch über den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag über den Entwurf informiert und am Anhörungsverfahren beteiligt wurden, zumal unsere Mitglieder als Wald- und Grundbesitzer in besonderem Maße von der Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes betroffen sind.

Mit der Einführung eines Schatzregals in Hessen soll das Ziel verfolgt werden, bewegliche Bodendenkmäler für die Präsentation gegenüber der Öffentlichkeit und für die wissenschaftliche Forschung zu sichern. Bodenfunde unterliegen danach künftig entschädigungslos einer Abgabepflicht an das Land Hessen.

Dies ist ein klarer Verstoß gegen das in § 14 GG manifestierte Eigentumsrecht, den wir ablehnen.

Wir sind der Meinung, dass die vorliegende Schatzregalregelung das angestrebte Ziel nicht erreichen würde. Schatzfunde würden weder vom Grundeigentümer, noch vom Entdecker gemeldet werden, da ein angemessener „Finderlohn“ von vornherein ausgeschlossen ist.

Taunusstraße 151 · 61381 Friedrichsdorf · E-Mail info@hesswald.de
Telefon 06172-7047 · Telefax 06172-599253



Ebenso wenig bietet die im Gesetzesentwurf vorgeschriebene Pflicht zur Abgabe von Bodendenkmälern einen wirksamen Schutz gegen ungenehmigte Raubgrabungen, da diese völlig unabhängig von der jeweiligen Gesetzeslage stattfinden.

Wir sprechen uns daher gegen die Einführung eines Schatzregals aus und fordern Sie auf, den bislang bestehenden § 24 Hessisches Denkmalschutzgesetz unverändert beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Hauptgeschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Raupach', written in a cursive style.

HESSISCHER GRUNDBESITZERVERBAND E.V.



Hessischer Grundbesitzerverband e.V., Lochmühlenweg 3, 61381 Friedrichsdorf

Friedrichsdorf, 17. Januar 2011

An den Ausschuss
für Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag
Herrn Dr. Spalt
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Eg. 20.01.11 sp

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes; Drucksache 18/3479

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfes der CDU- und FDP-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes danken wir Ihnen und nehmen zu diesem wie folgt Stellung:

Zu § 24 Schatzregal:

Die geplante Regelung eines sog. Schatzregals sieht vor, dass bewegliche Bodendenkmäler entschädigungslos zu Staatseigentum werden, sobald ihr Eigentümer nicht mehr festgestellt werden kann. Die in § 984 BGB manifestierte Hadrianische Teilung zwischen Finder und Grundeigentümer bliebe durch die Einführung des Schatzregals, zu Lasten des Eigentumsrechts, völlig unberücksichtigt.

In § 24 der gültigen Fassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes findet dieses Prinzip zumindest in Teilen Anwendung. Dem Land, dem Landkreis oder den kreisfreien Städten und Gemeinden wird zwar ein zeitlich begrenztes Recht auf Ablieferung der Fundstücke eingeräumt, jedoch ist dieses Recht an die Leistung einer angemessenen Entschädigung gebunden.

Der eingebrachte Gesetzentwurf der CDU- und FDP-Fraktion führt nun durch das sog. Schatzregal eine Abgabepflicht ein, die am Ende sogar entschädigungslos bleibt.

Die geplante Schatzregalregelung in § 24 Hessisches Denkmalschutzgesetz ist daher ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die CDU- und FDP-Fraktion begründen die Einführung eines Schatzregals damit, dass dadurch gewährleistet werden könne, dass Bodendenkmäler der Öffentlichkeit, der Wissenschaft und der Präsentation nicht verloren gehen.

Durch die geplante Schatzregalregelung sehen wir ganz klar das verfassungsrechtlich verankerte Eigentumsrecht verletzt. Einer Enteignung gleichgestellt, wird der Staat zum alleinigen Anspruchs-

Vorsitzender:
Dr. Constantin von Brandenstein

Geschäftsführer:
Stefan Retter

Lochmühlenweg 3, 61381 Friedrichsdorf
Tel: 06172/2850384
Fax: 06172/7646772
e-Mail: info@grundbesitzer-hessen.de

Kurhessische Landbank eG
BLZ 520 602 08
Kto.-Nr. 00 094

berechtigten sämtlicher Fundgegenstände, die einer vergangenen Kultur bzw. Epoche zugeschrieben werden können und deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind.

Nach Artikel 14 Abs. 3 GG ist eine Enteignung jedoch ausschließlich dann zulässig, wenn es dem Wohle der Allgemeinheit dient und durch ein Gesetz die Art und Höhe der Entschädigung geregelt ist.

Verfassungswidrig und damit nicht anwendbar ist jedoch vor allem der Wegfall des Anspruchs auf Entschädigung aus Gründen einer zeit- und kostenaufwendigen Auslösung der historischen Fundsa-chen.

Ferner ist anzunehmen, dass das Interesse der Grundeigentümer an Relikten vergangener Zeiten auf ihrem Grund und Boden rasch erlöschen wird, wenn Schatzfunde ab dem Tag der Entdeckung zum Eigentum des Landes werden. Vieles würde nach wie vor unentdeckt bleiben und ginge der Nachwelt für immer verloren.

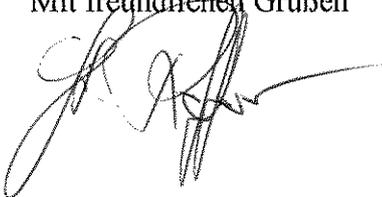
Die in der Begründung aufgeführte Annahme, durch die Einführung des Schatzregals reduziere sich die Attraktivität von Raubgrabungen, bleibt für uns insofern nicht nachvollziehbar, als dass Raubgrabungen per se unter Vorsatz illegal durchgeführt werden, egal ob das Gesetz eine Schatzregalregelung enthält oder nicht.

Sammler, Antiquitäten- und Münzhändler würden zudem ständig Gefahr laufen, gegen das Gesetz zu verstoßen, indem sie unwissentlich Gegenstände oder Münzen erwerben, auf die der Staat einen Anspruch hat.

Entgegen der Auffassung der CDU- und FDP-Fraktion halten wir es daher für wahrscheinlicher, dass wertvolle Funde durch eine solche Regelung eher verheimlicht oder in Länder ohne Schatzregalregelung überführt würden.

Wir fordern Sie daher auf, an den bislang gültigen Regelungen zu § 24 Hessisches Denkmalschutzgesetz festzuhalten, das Recht auf Eigentum entsprechend zu wahren und historische Funde im Falle der Ablieferung angemessen zu entschädigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'G. K.', written over a horizontal line.